

138 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 2. 7. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxx 1987, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz 1984), BGBl. Nr. 184/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 11/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 und 78 bis 89 des Zolltarifs, Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung, im Wert von mehr als 10 000 S, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen über gebrauchte Waren der vorgenannten Kapitel, hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Exporteurs erfolgt, zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in der Anlage A 1 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind.“

2. § 4 Abs. 4 entfällt.

3. Im § 8 Abs. 2 wird der Ausdruck „Kapitel 73, 84, 85, 87, 88, 90 und 93 des Zolltarifes“ durch „Kapitel 72, 73, 84, 85, 87, 88, 90 und 93 des Zolltarifes“ ersetzt.

4. Im § 9 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Liefer- oder Abnehmerland“ durch „Handelsland“ ersetzt.

Artikel II

In Anpassung an das Bundesgesetz vom 24. Feber 1987, mit dem das Bundesministerienge-
setz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und

das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, BGBl. Nr. 78/1987, wird

1. in den §§ 3 Abs. 3 und 5, 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 2, 6 lit. a, 7 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 3 und 4, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1 bis 3, 13, 14 Abs. 4, 16 Abs. 1 und 23 Abs. 1 bis 6 und 8 der Ausdruck „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“,

2. im § 14 Abs. 1 der Ausdruck „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch „Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt, lautet

3. § 15 Abs. 1 Z 1:

„1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Arbeit und Soziales,“ und wird

4. im § 23 Abs. 8 der Ausdruck „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ durch „Bundeskanzler“ ersetzt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem sich aus Abs. 1 ergebenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 23 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der Fassung des Artikels II dieses Bundesgesetzes.

5. Die Anlage A 1 lautet:

„Anlage A 1

BEWILLIGUNGSLISTE FÜR DIE AUSFUHR

Die Bewilligungen stellt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1204 00	Leinsamen, auch gebrochen oder geschrotet
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch gebrochen oder geschrotet
1207 --	Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch gebrochen oder geschrotet
1701 --	Rohrzucker und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:
(10)	- Rohzucker ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:
11 --	- - Rohrzucker
12 --	- - Rübenzucker
(90)	- andere:
91 --	- - mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:
	B - andere
99 --	- - sonstige
2501 00	Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung; Meerwasser
2502 00	Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet
2503 --	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter, gefällter und kolloidaler Schwefel
2510 --	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden
2524 00	Asbest
2528 --	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen Borate, die aus natürlichen wässrigen Salzlösungen gewonnen wurden; natürliche Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtsprozent H_3BO_3 , berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz
2601 --	Eisenerze und deren Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände
2602 00	Manganerze und deren Konzentrate, einschließlich manganhaltiger Eisenerze und Konzentrate mit einem Mangangehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz
2603 00	Kupfererze und deren Konzentrate
2604 00	Nickelerze und deren Konzentrate
2605 00	Cobalterze und deren Konzentrate
2606 00	Aluminiumerze und deren Konzentrate
2607 00	Bleierze und deren Konzentrate
2608 00	Zinkerze und deren Konzentrate
2609 00	Zinnerze und deren Konzentrate
2610 00	Chromerze und deren Konzentrate

138 der Beilagen

3

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2611 00	Wolframerze (Tungstenerze) und deren Konzentrate
2612 --	Uranerze oder Thoriumerze und deren Konzentrate
2613 --	Molybdänerze und deren Konzentrate
2614 00	Titanerze und deren Konzentrate
2615 --	Nioberze, Tantalerze, Vanadiumerze oder Zirkonerze und deren Konzentrate
2616 --	Edelmetallerze und deren Konzentrate
2617 --	Andere Erze und deren Konzentrate:
90	- andere
2618 00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) von der Eisen- oder Stahlerzeugung
2619 00	Schlacke (ausgenommen granulierte Schlacke), Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- oder Stahlerzeugung
2620 --	Aschen und Rückstände (ausgenommen solche von der Eisen- oder Stahlerzeugung), die Metalle oder Metallverbindungen enthalten
2701 --	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle
2702 --	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jet)
2704 00	Koks und Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
2708 --	Pech und Pechkoks, aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
2709 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh
2710 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen, die 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, soweit diese Öle den wesentlichen Bestandteil dieser Zubereitungen bilden:
	A - Petrolether und Benzine, ausgenommen Testbenzine
	B - Testbenzine
	C - Petroleum
	D - Gasöle
	E - Heizöle und ähnliche Rückstände von der Erdölverarbeitung
	F - Spindelöle und Schmieröle
	I - Transformatorenöle
	K - andere
2711 --	Erdölgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
2712 --	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche Erzeugnisse, durch Synthese oder durch andere Verfahren gewonnen, auch gefärbt:
10	- Vaselin
2713 --	Petrolkoks, Erdölbitumen und andere Rückstände von Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:
(10)	- Petrolkoks:
11	- - nicht kalziniert
12	- - kalziniert
2801 --	Fluor, Chlor, Brom und Iod:
30	- Fluor; Brom

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2803 00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen des Kohlenstoffs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen)
2804 --	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:
50	- Bor; Tellur
(60)	- Silicium:
61	- - mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 Gewichtsprozent oder mehr
69	- - sonstige
70	- Phosphor
80	- Arsen
90	- Selen
2805 --	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber:
40	- Quecksilber
2807 00	Schwefelsäure; Oleum
2810 00	Boroxide; Borsäuren
2819 --	Chromoxide und Chromhydroxide:
10	- Chromtrioxid
2822 00	Kobaltoxide und Kobalhydroxide; handelsübliche Kobaltoxide
2823 00	Titanoxide
2825 --	Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze; andere anorganische Basen; andere Oxide; Hydroxide und Peroxide, der Metalle
2826 --	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorsalze:
(10)	- Fluoride:
19	- - sonstige
2830 --	Sulfide, Polysulfide:
90	- andere
2838 00	Fulminate, Cyanate und Thiocyanate (Rhodanide)
2841 --	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide:
10	- Aluminate
60	- Manganite, Manganate und Permanganate
70	- Molybdate
80	- Wolframate (Tungstate)
90	- andere: B - sonstige
2843 --	Kolloidale Edelmetalle; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Amalgame der Edelmetalle:
10	- kolloidale Edelmetalle
90	- andere Verbindungen; Amalgame: A - Edelmetallamalgame
2844 --	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich spaltbare oder brütbare chemische Elemente und Isotope), und deren Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten
2845 --	Isotope, ausgenommen solche der Nummer 2844; anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution

138 der Beilagen

5

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2846 --	Anorganische oder organische Verbindungen der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums oder des Scandiums oder von Mischungen dieser Metalle:
10	- Cerverbindungen:
	A - Ceritchlorid, Ceritsulfat, Ceritcarbonat
90	- andere
2849 --	Carbide, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution:
90	- andere
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution
2901 --	Acyclische Kohlenwasserstoffe:
10	- gesättigte:
	B - andere
(20)	- ungesättigte:
21	- - Ethylen
22	- - Propen (Propylen)
23	- - Buten (Butylen) und dessen Isomere
24	- - Buta-1,3-dien und Isopren
29	- - sonstige:
	B - andere
2902 --	Cyclische Kohlenwasserstoffe:
(10)	- Cyclane, Cyclene und Cycloterpene:
11	- - Cyclohexan
19	- - sonstige
50	- Styrol
60	- Ethylbenzol
70	- Cumol
90	- andere
2904 --	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert
2908 --	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole
2919 00	Ester der Phosphorsäuren, deren Salze und Lactophosphate; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2920 --	Ester der anderen anorganischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2921 --	Verbindungen mit Aminofunktion:
(10)	- acyclische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:
11	- - Mono-, Di- und Trimethylamin und deren Salze
12	- - Diethylamin und dessen Salze
19	- - sonstige
(20)	- acyclische Polyamine und deren Derivate; deren Salze:
21	- - Ethylendiamin und dessen Salze
22	- - Hexamethylendiamin und dessen Salze
29	- - sonstige
30	- cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Mono- oder Polyamine und deren Derivate; deren Salze
(40)	- aromatische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:
42	- - Anilinderivate und deren Salze
43	- - Toluidine und deren Derivate; deren Salze
44	- - Diphenylamin und dessen Derivate; deren Salze

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
45	- - 1-Naphthylamin (alpha-Naphthylamin), 2-Naphthylamin (beta-Naphthylamin) und deren Derivate; deren Salze
49	- - sonstige
(50)	- aromatische Polyamine und deren Derivate; deren Salze:
51	- - o-, m- und p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und deren Derivate; deren Salze
59	- - sonstige
2924	-- Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Amidverbindungen der Kohlensäure:
10	- acyclische Amide (einschließlich acyclische Carbamate) und deren Derivate; deren Salze
(20)	- cyclische Amide (einschließlich cyclische Carbamate) und deren Derivate; deren Salze:
21	- - Ureine und deren Derivate; deren Salze
29	- - sonstige: B - andere
2925	-- Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und dessen Salze) oder mit Iminfunktion:
20	- Imine und deren Derivate; deren Salze
2926	-- Verbindungen mit Nitrilfunktion
2931	00 Andere organisch-anorganische Verbindungen
2933	-- Heterocyclische Verbindungen, nur mit einem oder mehreren Stickstoffheteroatomen; Nucleinsäuren und deren Salze:
(10)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Pyrazolring in der Struktur:
11	- - Phenazon (Antipyrin) und dessen Derivate
19	- - sonstige
(20)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Imidazolring in der Struktur:
21	- - Hydantoin und dessen Derivate
29	- - sonstige
(30)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Pyridinring in der Struktur:
31	- - Pyridin und dessen Salze
39	- - sonstige
40	- Verbindungen mit einem Chinolin- oder Isochinolinringsystem (auch hydriert), nicht weiter kondensiert
(50)	- Verbindungen mit Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur; Nucleinsäuren und deren Salze:
51	- - Malonylharnstoff (Barbitursäure) und dessen Derivate; deren Salze
59	- - sonstige
(60)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Triazinring in der Struktur:
69	- - sonstige
(70)	- Lactame:
71	- - 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)
79	- - sonstige Lactame
90	- andere
2934	-- Andere heterocyclische Verbindungen
2941	-- Antibiotika:
20	- Streptomycine und deren Derivate; deren Salze
30	- Tetracycline und deren Derivate; deren Salze
40	- Chloramphenicol und dessen Derivate; deren Salze

138 der Beilagen

7

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
50	- Erythromycin und dessen Derivate; deren Salze
90	- andere
2942 00	Andere organische Verbindungen
3103 --	Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel
3104 --	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel
3601 00	Schießpulver
3602 00	Zubereitete Explosivstoffe, ausgenommen Schießpulver
3603 00	Zündschnüre; Sprengschnüre; Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder: C - andere
3811 --	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidationsmittel, Antigums, Visko- sitätsverbesserer, Korrosionsschutzadditives und andere zubereitete Additives, alle diese für Mineralöle (einschließlich Treibstoffe wie Benzin) oder für andere, zum selben Zweck wie Mineralöl verwen- dete Flüssigkeiten
3819 00	Hydraulische Bremsflüssigkeiten und andere zubereitete Flüssigkei- ten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthal- tend
3820 00	Zubereitete Frostschutzmittel und zubereitete Enteisungsflüssigkei- ten
3823 --	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Indus- trie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbe- griffen: 50 - nicht feuerfeste Mörtel und Betone 60 - D-Sorbit (D-Glucit), ausgenommen solches der Unternummer 2905 44 90 - andere
3910 00	Silicone, in Rohformen
3923 --	Waren für den Transport oder die Verpackung von Erzeugnissen, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kappen und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen: 40 - Spulen, Hülsen und ähnliche Materialträger
4001 --	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnli- che natürliche Kautschukarten in Rohformen oder in Platten, Blät- tern oder Streifen
4002 --	Synthetischer Kautschuk und Faktis (Ölkautschuk), in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Waren die- ser Nummer mit Waren der Nummer 4001, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4101 --	Häute und Felle, roh, von Rindern (einschließlich Kälbern), Pfer- den oder anderen Einhufern (frisch, gesalzen, getrocknet, ge- äschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch ent- haart oder gespalten

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4102 --	Felle von Schafen und Lämmern, roh (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen die in der Anmerkung 1 c zu diesem Kapitel genannten Waren
4103 --	Andere Häute und Felle, roh (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder, noch sonst zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen die in der Anmerkung 1 b oder 1 c zu diesem Kapitel genannten Waren
4401 --	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:
10	- Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
(20)	- Holz in Abschnitzeln oder Teilchen:
21	- - von Nadelbäumen
22	- - von anderen Bäumen
4403 --	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet
4404 --	Reifholz; Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, grob zugerichtet, weder gedrechselt noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Spazierstöcken, Regenschirmen, Werkzeuggriffen und dergleichen geeignet; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:
10	- von Nadelbäumen: A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
20	- andere: A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4407 --	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilerspaner besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von mehr als 6 mm
4707 --	Abfälle von Papier oder Pappe
7105 --	Staub und Pulver, von natürlichen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen
7106 --	Silber (auch vergoldet oder plattiniert), nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver
7107 00	Unedle Metalle, mit Silber plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug
7108 --	Gold (auch plattiniert), nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver
7109 00	Unedle Metalle oder Silber, mit Gold plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug
7110 --	Platin, nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver
7111 00	Unedle Metalle, Silber oder Gold, mit Platin plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug
7112 --	Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen

138 der Beilagen

9

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7115 --	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7116 --	Waren aus echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:
20	- aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:
B	- anders
7118 --	Münzen
7201 --	Roheisen und Spiegeleisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen
7202 --	Ferrolegerungen
7203 --	Durch direkte Reduktion von Eisenerz gewonnene Eisenerzeugnisse und andere Eisenschwammerzeugnisse, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von mindestens 99,94 Gewichtsprozent, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen
7204 --	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl
7205 --	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl:
(20)	- Pulver:
21	- - aus legiertem Stahl
29	- - sonstiges
7206 --	Eisen und nicht legierter Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausgenommen Eisen der Nummer 7203)
7207 --	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7208 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen
7209 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen
7210 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen
7211 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen
7212 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen
7213 --	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7214 --	Stangen und Stäbe, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden
7215 --	Andere Stangen und Stäbe, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 --	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7217 --	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7218 --	Rostfreier Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus rostfreiem Stahl
7219 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7220 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7221 00	Walzdraht aus rostfreiem Stahl
7222 --	Stangen und Stäbe aus rostfreiem Stahl; Profile aus rostfreiem Stahl
7223 00	Draht aus rostfreiem Stahl
7224 --	Anderer legierter Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl
7225 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7226 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7227 --	Walzdraht aus anderem legierten Stahl
7228 --	Stangen und Stäbe, aus anderem legierten Stahl; Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrstangen und -stäbe, aus legiertem oder nicht legiertem Stahl
7229 --	Draht aus anderem legierten Stahl
7301 --	Spundwandeseisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt; geschweißte Profile aus Eisen oder Stahl
7302 --	Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Stuhlkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie anderes, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignetes Material:
10	- Schienen
20	- Bahnschwellen
30	- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen
90	- andere:
	A - Leitschienen
7304 --	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen aus Gußeisen) oder Stahl
7305 --	Andere Rohre (zB geschweißt, genietet), mit einem inneren und äußeren kreisförmigen Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
7306 --	Andere Rohre und Hohlprofile (zB geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl
7308 --	Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nr. 9406) sowie deren Teile (zB Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschwellen, Rolläden, Geländer, Säulen, Pfeiler), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl
7312 --	Litzen, Seile, Kabel, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik

138 der Beilagen

11

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7313 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, sowie lose miteinander verwundene Doppeldrähte, wie sie für Umzäunungen verwendet werden, aus Eisen oder Stahl
7314 --	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche aus Eisen oder Stahl:
20	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungspunkten verschweißt, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr und einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr
30	- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungspunkten verschweißt
(40)	- andere Gitter und Geflechte:
41	- - verzinkt
42	- - mit Kunststoff überzogen
49	- - sonstige
7317 00	Nägel, Stifte, Reißnägel, gewellte Nägel, zugespitzte, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen solche der Nummer 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Köpfen aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Köpfen aus Kupfer
7401 --	Kupfermatten; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)
7402 00	Kupfer, nicht raffiniert; Kupferanoden für die elektrolytische Raffination
7403 --	Kupfer, raffiniert, und Kupferlegierungen, unverarbeitet
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
7405 00	Kupfervorlegierungen
7407 --	Stangen, Stäbe und Profile, aus Kupfer
7408 --	Draht aus Kupfer
7409 --	Platten, Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Stärke von mehr als 0,15 mm
7411 --	Rohre aus Kupfer
7501 --	Nickelmatten, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie
7502 --	Nickel, unverarbeitet
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel
7504 00	Pulver und Flitter, aus Nickel
7505 --	Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel
7506 --	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel
7507 --	Rohre und Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Nickel
(10)	- Rohre:
11	- - aus nicht legiertem Nickel
12	- - aus Nickellegierungen
7508 00	Andere Waren aus Nickel
7601 --	Aluminium, unverarbeitet
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
7801 --	Blei, unverarbeitet

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
7901 --	Zink, unverarbeitet
7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
8001 --	Zinn, unverarbeitet
8002 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn
8003 00	Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn
8004 00	Platten, Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Stärke von mehr als 0,2 mm
8006 00	Rohre und Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Zinn
8101 --	Tungsten (Wolfram) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8102 --	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8103 --	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8104 --	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:
(10)	- Magnesium, unverarbeitet:
11	- - mit einem Magnesiumgehalt von mindestens 99,8 Gewichtsprozent
19	- - sonstige
20	- Abfälle und Schrott
30	- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver
8105 --	Kobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltmetallurgie; Kobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8106 00	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8107 --	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8108 --	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8109 --	Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8111 00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8112 --	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Thallium und Waren aus diesen Metallen, einschließlich Abfälle und Schrott
8113 00	Cermets (Metallkeramiken) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und dergleichen, für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken)
8311 --	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Löten, Schweißen oder Auftragen von Metallen oder Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
8401 --	Kernreaktoren; Brennstoffelemente, nicht bestrahlt, für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung
8419 --	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rekti-

138 der Beilagen

13

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	fizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsgeräte; nichtelektrische Wasserdurchlauferhitzer und Warmwasserspeicher
8420 --	Kalender und Walzwerke, ausgenommen solche für Metall oder Glas, und Walzen für diese Maschinen
8421 --	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
8430 --	Andere Maschinen und Geräte für die Erdbewegung, zum Planieren, Stopfen, Verdichten oder Bohren des Bodens, oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer
8454 ---	Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und dergleichen) und Gießmaschinen, wie sie in Stahlwerken, anderen metallurgischen Betrieben oder Metallgießereien verwendet werden
8455 --	Metallwalzwerke und Walzen hiefür:
10	- Röhrenwalzwerke
(20)	- andere Walzwerke:
21	- - zum Warmwalzen oder zum kombinierten Warm- und Kaltwalzen
22	- - zum Kaltwalzen
90	- andere Teile
8456 --	Werkzeugmaschinen für die abtragende Bearbeitung von Stoffen aller Art durch Laserstrahl oder anderen Licht- oder Photonenstrahl, durch Ultraschall, durch Elektroerosion, durch elektrochemische Verfahren, durch Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl
8457 --	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, für die Bearbeitung von Metallen
8459 --	Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen durch Bohren, Ausbohren, Fräsen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, ausgenommen Drehmaschinen der Nummer 8458
8460 --	Werkzeugmaschinen zum Abgraten, Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zur anderen Fertigbearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken) mit Hilfe von Schleifsteinen, Schleif- oder Poliermitteln, ausgenommen Maschinen zur Herstellung oder Fertigbearbeitung von Verzahnungen der Nummer 8461
8461 --	Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Waagrecht- oder Senkrechtstoßen, Räumen, Verzahnen oder Fertigbearbeiten von Verzahnungen, Sägen oder Trennen und andere Werkzeugmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken), anderweitig weder genannt noch inbegriffen
8463 --	Andere Werkzeugmaschinen für die spanlose Bearbeitung oder Verarbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken)
8471 --	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und Einheiten davon; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträgern in codierter Form sowie Maschinen zur Verarbeitung solcher Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8473 --	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Nummern 8469 bis 8472 geeignet:
30	- Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Nummer 8471
8477 --	Maschinen und Apparate für die Bearbeitung von Kautschuk oder Kunststoffen oder für die Herstellung von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
8482 --	Wälzlager (Kugel- und Rollenlager, einschließlich Tonnen- und Nadellager)
8501 --	Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausgenommen Stromerzeugungsaggregate)
8502 --	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer
8503 00	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummer 8501 oder 8502 geeignet
8504 --	Elektrische Transformatoren, elektrische ruhende Umformer (zB Gleichrichter) sowie Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen
8505 --	Elektromagnete; Permanentmagnete und Waren, die bestimmt sind, durch Magnetisierung zu Permanentmagneten zu werden; elektromagnetische oder permanentmagnetische Spannplatten, Spannfutter und ähnliche Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:
(10)	- Permanentmagnete und Waren, die bestimmt sind, durch Magnetisierung zu Permanentmagneten zu werden:
11	- - aus Metall
19	- - sonstige
8514 --	Elektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriumsöfen (einschließlich Öfen zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand); andere Industrie-, Gewerbe- oder Laboratoriumsapparate zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand
8517 --	Elektrische Apparate für die Drahttelephonie oder Drahttelegraphie, einschließlich solcher Apparate für Trägerfrequenzsysteme
8521 --	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, ausgenommen solche mit Videosignalempfangsteil (Tuner) in einem gemeinsamen Gehäuse kombiniert
8522 --	Teile und Zubehör für Geräte der Nummern 8519 bis 8521:
10	- Tonabnehmer für Rillentonträger: B - andere
90	- andere
8523 --	Träger, für Tonaufnahmen oder ähnliche Aufzeichnungen vorge richtet, ohne Aufzeichnungen, ausgenommen Waren des Kapitels 37
8524 --	Schallplatten, Bänder und andere Träger, mit Ton- oder ähnlichen Aufzeichnungen, einschließlich Matrizen und Galvanos für die Schallplattenerzeugung, ausgenommen Waren des Kapitels 37:
(20)	- Magnetbänder:
21	- - mit einer Breite von 4 mm oder weniger
22	- - mit einer Breite von mehr als 4 mm bis einschließlich 6,5 mm
23	- - mit einer Breite von mehr als 6,5 mm
90	- andere

138. der Beilagen

15

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8525 --	Sendegeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie, Rundfunk oder Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras
8526 --	Radargeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte
8529 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummern 8525 bis 8528 geeignet:
10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die zur Verwendung mit diesen Waren geeignet sind
90	- andere:
	B - andere
8534 00	Gedruckte Schaltungen
8535 --	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (zB Schalter, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Spannungsbegrenzer, Spannungsstoßausgleicher, Stecker, Verbindungsdosen), für eine Spannung von mehr als 1000 Volt
8536 --	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (zB Schalter, Relais, Sicherungen, Spannungsstoßausgleicher, Stecker, Steckdosen, Lampenfassungen und Verbindungsdosen), für eine Spannung von 1000 Volt oder weniger
8537 --	Tafeln, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger (einschließlich solche für numerische Steuerungen), mit mehreren Geräten der Nummer 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten, Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher auch mit Instrumenten oder Apparaten des Kapitels 90 ausgestattet, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Nummer 8517
8538 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummer 8535, 8536 oder 8537 geeignet
8540 --	Elektronenröhren mit Glühkathode, Kaltkathode oder Photokathode (zB Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterlampen und -röhren, Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren)
8541 --	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle
8542 --	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen
8543 --	Elektrische Maschinen und Apparate mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
8544 --	Isolierte (einschließlich lackierte oder eloxierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Lichtleitkabel aus einzeln ummantelten optischen Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen
8607 --	Teile von Schienenfahrzeugen:
(10)	- Drehgestelle, Bissel-Schwenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon
19	- - sonstige, einschließlich Teile

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8805 --	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen; Flugsimulatoren; Teile dieser Waren
8908 00	Schiffe und andere schwimmende Konstruktionen, zum Abwracken
9012 --	Andere als optische Mikroskope; Diffraktographen
9013 --	Flüssigkristallanzeigen, die keine in anderen Nummern genauer erfaßten Waren darstellen; Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden; andere optische Instrumente, Apparate und Geräte, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
9014 --	Kompasser, einschließlich Navigationskompasser; andere Navigationsinstrumente und -apparate
9015 --	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Feld- und Höhenvermessung, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasser; Entfernungsmesser:
10	- Entfernungsmesser
40	- Instrumente und Geräte für die Photogrammetrie
80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte
90	- Teile und Zubehör
9022 --	Röntgenapparate oder Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich der Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Steuerpulte und Bedienungstische, Bildschirme, Tische, Sessel und dergleichen, für die Untersuchung und Behandlung
9024 --	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (zB Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier und Kunststoffen)
9026 --	Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluß, Standhöhe, Druck oder von anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (zB Durchflußmengenmesser, Standanzeiger, Manometer und Wärmemengenmesser), ausgenommen Instrumente und Apparate der Nummer 9014, 9015, 9028 oder 9032
9027 --	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (zB Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Gas- oder Rauchanalysenapparate); Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen der Viskosität, Porosität, Dehnung, Oberflächenspannung oder dergleichen; Instrumente und Apparate für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome
9029 --	Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummer 9015; Stroboskope:
20	- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope
90	- Teile und Zubehör

138 der Beilagen

17

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
9030 --	Oszilloskope, Spektralanalysengeräte und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Nummer 9028; Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen
9031 --	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren
9032 --	Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen Regeln oder Kontrollieren
9033 00	Teile und Zubehör von Maschinen, Apparaten, Geräten und Instrumenten des Kapitels 90, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
9106 --	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (zB Zeitkontrolluhren, Zeit- und Datumstempeluhren):
20	- Parkuhren
90	- andere
9107 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor
9301 00	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen sowie Waffen der Nummer 9307
9302 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Nummer 9303 oder 9304
9303 --	Anderere Feuerwaffen und ähnliche Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Zündung einer Treibladung beruht (zB Sportgewehre und Sportflinten, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere Vorrichtungen, die nur Leuchtsignale abfeuern, Schreckschußpistolen und -revolver, Viehschlachtapparate und Kanonen zum Schießen von Fangleinen):
10	- Vorderlader
90	- andere
9304 00	Anderere Waffen (zB Gewehre und Pistolen, die mit Feder-, Luft- oder Gasdruck arbeiten, Schlagstöcke), ausgenommen solche der Nummer 9307
9305 --	Teile und Zubehör von Waren der Nummern 9301 bis 9304
9306 --	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen und ähnliche Kriegsmunition und Teile davon; Patronen und andere Munition und Geschosse sowie deren Teile, einschließlich Schrot und Patronenpfropfen
9307 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und ähnliche Waffen sowie deren Teile und Scheiden für diese Waren“

6. Die Anlage A 2 lautet:

„Anlage A 2“

BEWILLIGUNGSLISTE FÜR DIE AUSFUHR

Die Bewilligungen stellt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aus:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0101 --	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:
(10)	- Pferde:
11	- - reinrassige Zuchttiere
19	- - sonstige
0102 --	Rinder, lebend
0103 --	Schweine, lebend
0104 --	Schafe und Ziegen, lebend
0105 --	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner
0201 --	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202 --	Fleisch von Rindern, gefroren
0203 --	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0204 --	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0206 --	Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0207 --	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0208 --	Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:
10	- von Kaninchen und Hasen
90	- andere:
	A - von Wild:
	ex A - von anderem Wild als Federwild
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügel-fett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 --	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall:
(10)	- Fleisch von Schweinen:
11	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen
12	- - Bauchfleisch (durchwachsener Speck) und Stücke davon
19	- - sonstige
20	- Fleisch von Rindern

138 der Beilagen

19

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall: A - von Hausgeflügel der Nummer 0105, ausgenommen Lebern B - Lebern von Hausgeflügel der Nummer 0105: 1 - gesalzen oder in Salzlake C - von sonstigen Tieren: 1 - von Schafen und Ziegen 2 - sonstiges
0301	-- Fische, lebend:
(90)	- andere lebende Fische:
93	- - Karpfen
0302	-- Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:
(60)	- andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:
69	- - sonstige: A - Karpfen
0303	-- Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:
(70)	- andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:
79	- - sonstige: A - Karpfen
0304	-- Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:
10	- frisch oder gekühlt: B - von Karpfen
20	- gefrorene Fischfilets: B - von Karpfen
90	- andere: B - von Karpfen
0401	-- Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
0403	-- Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:
10	- Joghurt: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao
90	- andere: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao
0404	-- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
0405	00 Butter und andere von der Milch stammende Fette und Öle
0406	-- Käse und Topfen
0407	00 Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
0408	-- Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0701 --	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703 --	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt:
10	- Speisezwiebeln und Schalotten
90	- Lauch (Porree) und andere Alliumarten: B - andere
0704 --	Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), frisch oder gekühlt
0705 --	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) sowie Zichorien- und Endiviensalate (<i>Cichorium spp.</i>), frisch oder gekühlt
0706 --	Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken, frisch oder gekühlt
0708 --	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
(50)	- Pilze und Trüffel:
51	- - Pilze
60	- Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> oder der Gattung <i>Pimenta</i> : A - Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> : 1 - Süßer Paprika
70	- Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
0809 --	Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch:
10	- Marillen
40	- Pflaumen, Zwetschken und Schlehen: A - Pflaumen und Zwetschken
0810 --	Anderere Früchte, frisch:
10	- Erdbeeren
1001 --	Weizen und Mengkorn
1002 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00	Hafer
1005 --	Mais
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen
1209 --	Samen, Früchte und Sporen, wie sie zur Aussaat verwendet werden:
(20)	- Samen von Futterpflanzen, ausgenommen Rübensamen:
21	- - Luzernesamen
22	- - Kleesamen (<i>Trifolium spp.</i>)

138 der Beilagen

21

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1501 00	Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert: C - andere
1502 00	Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert: A - Premier jus, Speisetalg D - andere
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
1602 --	Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
20	- von Lebern von Tieren aller Art: B - von Tieren der Nummer 0104
90	- andere, einschließlich Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art: B - andere: 2 - von Tieren der Nummer 0104
2302 --	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets“

7. Die Anlage B 1 lautet:

„Anlage B 1

BEWILLIGUNGSLISTE FÜR DIE EINFUHR

Die Bewilligungen stellt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0403 --	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:
10	- Joghurt: B - anderes
90	- andere: B - andere
0710 --	Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:
10	- Kartoffeln
(20)	- Hülsenfrüchte, auch ausgelöst:
21	- - Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)
22	- - Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)
29	- - sonstige
30	- Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
40	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
80	- andere Gemüse: A - Früchte der Gattung Capsicum: 1 - Süßer Paprika C - Karotten D - Sellerie, Tomaten, Champignons (<i>Agaricus campestris</i> , <i>Agaricus bisporus</i>), Zucchini, Speisezwiebeln, Schalotten und genießbare Kohlartern der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), ausgenommen Brokkoli E - anderes
90	- Gemüse-mischungen
0711 --	Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (zB durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
90	- andere Gemüse; Gemüse-mischungen: E - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
0811 --	Früchte (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
0901 --	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeshalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee
1106 --	Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713, aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:
20	- Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714
30	- Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8
1107 --	Malz, auch geröstet
1108 --	Stärken; Inulin
1109 00	Weizenkleber, auch getrocknet
1208 --	Mehl und Grieß aus Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen aus Senfsamen
1302 --	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere pflanzliche Schleime und Verdickungsstoffe, auch modifiziert:
(10)	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
11	- - Opium: A - Pflanzensaft
20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
1501 00	Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert: A - Knochenfett B - Abfallfett
1502 00	Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert: B - Knochenfett C - Abfallfett
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert noch gemischt noch in anderer Weise zubereitet

138 der Beilagen

23

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1506 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert: A - Knochenfett B - andere Fette und Öle
1507 --	Sojaöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- rohes Öl, auch entschleimt: B - anders
90	- andere: B - anders: 1 - Öle
1508 --	Erdnußöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- rohes Öl: B - anders
90	- andere: B - anders: 1 - Öle
1509 --	Olivenöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- Jungfernöl: B - anders
90	- anderes: B - anders: 1 - Öle
1510 00	Andere Öle sowie deren Fraktionen, die ausschließlich von Oliven stammen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen von diesen Ölen oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nummer 1509: B - anders: 1 - Öle
1511 --	Palmöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- rohes Öl: B - anders
90	- andere: B - anders: 1 - Öle
1512 --	Sonnenblumenöl, Saffloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
(10)	- Sonnenblumenöl oder Saffloröl sowie deren Fraktionen:
11	- - rohes Öl: B - anders
19	- - sonstige: B - anders: 1 - Öle
(20)	- Baumwollsamensöl sowie dessen Fraktionen:
21	- - rohes Öl, auch ohne Gossypol: B - anders
29	- - sonstige: B - anders: 1 - Öle

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1513 --	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
(10) -	Kokosöl (Kopraöl) sowie dessen Fraktionen:
11 - -	rohes Öl:
	B - anders
19 - -	sonstige:
	B - anders:
	1 - Öle
(20) -	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:
21 - -	rohes Öl:
	B - anders
29 - -	sonstige:
	B - anders:
	1 - Öle
1514 --	Rapsöl, Rüböl oder Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10 -	rohes Öl:
	B - anders
90 -	andere:
	B - anders:
	1 - Öle
1515 --	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
(20) -	Maisöl sowie dessen Fraktionen:
21 - -	rohes Öl:
	B - anders
29 - -	sonstige:
	B - anders:
	1 - Öle
50 -	Sesamöl sowie dessen Fraktionen:
	B - anders:
	1 - Öle
90 -	andere:
	A - Öle:
	2 - Kürbiskernöl
	3 - sonstige:
	b - anders:
	1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger
	2 - sonstige
1516 --	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidiniert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet:
10 -	tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
	A - rückgeestert:
	3 - andere tierische Fette und Öle
20 -	pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
	B - rückgeestert:
	4 - sonstige:
	b - anders
1517 --	Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen ver-

138 der Beilagen

25

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	schiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516:
10	- Margarine, ausgenommen flüssige
90	- andere:
	A - mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 10 Gewichtsprozent, aber nicht mehr als 15 Gewichtsprozent
	B - andere:
	1 - Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen
	3 - sonstige
1604 --	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern:
(10)	- Fische, ganz oder in Stücken, aber nicht fein zerkleinert:
11	- - Lachse
12	- - Heringfische
13	- - Sardinen oder Pilcharde, Sardinellen, Sprotten oder Brislinge
14	- - Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und atlantischer Bonito (sarda sarda)
15	- - Makrelen
16	- - Sardellen
19	- - sonstige
20	- Fische, anders zubereitet oder haltbar gemacht
1701 --	Rohrzucker und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:
(10)	- Rohrzucker ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:
11	- - Rohrzucker
12	- - Rübenzucker
(90)	- andere:
91	- - mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:
	B - andere
99	- - sonstige
1702 --	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
1703 --	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker
1704 --	Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig
1901 --	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
1902 --	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:
(10)	- ungekochte Teigwaren, weder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
11	- - Eier enthaltend
19	- - sonstige

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
20	- gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet: A - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend: 2 - Fisch 3 - sonstige B - andere
30	- andere Teigwaren
40	- Couscous
1903 00	Tapioka und Tapioka-Ersatzstoffe aus Stärke zubereitet, in Form von Flocken, Graupen, Perlen und dergleichen
1904 --	Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (zB Cornflakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:
10	- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen
90	- andere: A - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 B - von Topfen der Unternummer 0406 10 C - andere
1905 --	Brot, Konditorwaren, Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse
2001 --	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
10	- Gurken
20	- Speisezwiebeln
90	- andere: B - Pilze C - Früchte der Gattung Capsicum E - Zuckermais (Zea mays var. Saccharata) F - andere
2002 --	Tomaten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2004 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2006 00	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt, glaciert oder kandiert)
2007 --	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
2008 --	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder

138 der Beilagen

27

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
(10)	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen oder Saaten, auch untereinander gemischt:
11	- - Erdnüsse
19	- - sonstige, einschließlich Mischungen
20	- Ananas:
	B - andere
30	- Zitrusfrüchte:
	B - andere
40	- Birnen:
	B - andere
50	- Marillen:
	A - Pulpe und Mark
	B - andere
60	- Kirschen (einschließlich Weichseln):
	B - andere
70	- Pfirsiche:
	B - andere
80	- Erdbeeren:
	A - Pulpe und Mark
	B - andere
(90)	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unter- nummer 2008 19:
91	- - Palmherzen:
92	- - Mischungen:
	B - andere
99	- - sonstige:
	A - Früchte:
	2 - sonstige
	B - andere genießbare Pflanzenteile
2009 --	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
(10)	- Orangensaft:
11	- - gefroren:
	B - andere:
	2 - mit Zusatz von Zucker
19	- - sonstige:
	B - andere:
	2 - mit Zusatz von Zucker
20	- Grapefruitsaft:
	B - andere:
	2 - mit Zusatz von Zucker
30	- Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen:
	A - Saft von Früchten der Unternummern 0805 20 und 0805 30:
	2 - sonstige:
	b - mit Zusatz von Zucker
	B - andere:
	2 - sonstige:
	b - mit Zusatz von Zucker
40	- Ananassaft:
	B - andere:
	2 - mit Zusatz von Zucker
50	- Tomatensaft
60	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)
70	- Apfelsaft

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
80	- Saft von anderen Früchten oder anderem Gemüse, ausgenommen Mischungen: A - Birnensaft B - Saft von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50 2 - sonstige: b - mit Zusatz von Zucker C - Saft von anderen Früchten: 2 - sonstige: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 Liter: 2 - sonstige von schwarzen Johannisbeeren, mit Zusatz von Zucker 3 - sonstige b - andere D - Saft von anderen Gemüsen
90	- Mischungen von Säften: A - Dicksäfte: 1 - von Äpfeln oder Birnen 2 - von Weintrauben 7 - von Gemüsen B - andere: 1 - von Äpfeln oder Birnen 2 - von Weintrauben 3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40, 0804 50, 0805 40 und 0805 90: b - mit Zusatz von Zucker 4 - von Früchten der Unternummern 0805 10, 0805 20 und 0805 30: b - mit Zusatz von Zucker 5 - von anderen Früchten 6 - von Tomaten 7 - von anderen Gemüsen
2101	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:
10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee
20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate
2102	-- Hefen (aktiv oder nicht); andere einzellige Mikroorganismen, tot (ausgenommen Vaccine der Nummer 3002); zubereitete Backtreibmittel in Pulverform
2103	-- Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf
2104	-- Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:
10	- Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür

138 der Beilagen

29

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
20	- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen: B - andere
2105 00	Speiseeis, auch mit Kakaogehalt
2106 --	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
2203 00	Bier, aus Malz hergestellt
2207 --	Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 80 % Vol. oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, vergällt, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt
2208 --	Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 80 % Vol.; Branntwein, Liköre und andere Getränke, die Destillationsalkohol enthalten; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden
2307 00	Weingeläger; Weinstein, roh
2401 --	Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle
2402 --	Zigarren, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatz
2403 --	Anderer verarbeiteter Tabak und anderer verarbeiteter Tabakersatz; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakextrakte und Tabaklaugen
2501 00	Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung; Meerwasser
2507 00	Kaolin und andere kaolinische Tone, auch gebrannt
2509 00	Kreide
2515 --	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, alle diese auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt:
(10)	- Marmor und Travertin:
12	- - durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt
20	- Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein; Alabaster
2516 --	Granit, Porphyrr, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt:
(10)	- Granit:
12	- - durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt
(20)	- Sandstein:
22	- - durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt
90	- andere Werk- und Hausteine

30

138 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2518 --	Dolomit, auch gebrannt oder gesintert; Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt; Dolomitstampfmasse
2522 --	Gebrannter Kalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen Calciumoxid und Calciumhydroxid der Nummer 2825:
30	- hydraulischer Kalk
2523 --	Portlandzement, Tonerdezement („Schmelzzement“), Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:
10	- Zementklinker
(20)	- Portlandzement:
29	- - sonstiger
30	- Tonerdezement („Schmelzzement“)
90	- andere hydraulische Zemente
2528 --	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen Borate, die aus natürlichen wässrigen Salzlösungen gewonnen wurden; natürliche Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtsprozent H_3BO_3 , berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz:
90	- andere:
	A - Rohborsäure
2530 --	Mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
30	- Farberden
40	- natürlicher Eisenglimmer
2601 --	Eisenerze und deren Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände
2602 00	Manganerze und deren Konzentrate, einschließlich manganhaltiger Eisenerze und Konzentrate mit einem Mangangehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz
2603 00	Kupfererze und deren Konzentrate
2604 00	Nickelerze und deren Konzentrate
2605 00	Cobalterze und deren Konzentrate
2606 00	Aluminiumerze und deren Konzentrate
2607 00	Bleierze und deren Konzentrate
2608 00	Zinkerze und deren Konzentrate
2609 00	Zinnerze und deren Konzentrate
2610 00	Chromerze und deren Konzentrate
2611 00	Wolframerze (Tungstenerze) und deren Konzentrate
2612 --	Uranerze oder Thoriumerze und deren Konzentrate
2613 --	Molybdänerze und deren Konzentrate
2614 00	Titanerze und deren Konzentrate
2615 --	Nioberze, Tantalzerze, Vanadiumerze oder Zirkonerze und deren Konzentrate
2616 --	Edelmetallerze und deren Konzentrate
2617 --	Andere Erze und deren Konzentrate

138 der Beilagen

31

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2701 --	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle
2702 --	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jet)
2704 00	Koks und Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
2705 00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdölgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
2709 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh
2710 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen, die 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, soweit diese Öle den wesentlichen Bestandteil dieser Zubereitungen bilden: A - Petrolether und Benzine, ausgenommen Testbenzine B - Testbenzine C - Petroleum D - Gasöle E - Heizöle und ähnliche Rückstände von der Erdölverarbeitung F - Spindelöle und Schmieröle H - Weißöle (Vaselinöl, Paraffinöl) I - Transformatorenöle K - andere
2711 --	Erdölgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
12 --	Propan
2801 --	Fluor, Chlor, Brom und Iod:
10 --	Chlor
2804 --	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:
10 --	Wasserstoff
(20) --	Edelgase:
21 --	Argon
30 --	Stickstoff
40 --	Sauerstoff
2807 00	Schwefelsäure; Oleum
2809 --	Diphosphorpentaoxid (Phosphorsäureanhydrid); Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren:
20 --	Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren
2810 00	Boroxide; Borsäuren
2811 --	Anderere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:
(10) --	andere anorganische Säuren:
19 --	sonstige
(20) --	andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:
29 --	sonstige: B - andere
2813 --	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid
2814 --	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung (Salmiakgeist)
2815 --	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- oder Kaliumperoxid:
(10) --	Natriumhydroxid (Ätznatron):
11 --	fest
12 --	in wässriger Lösung (Natronlauge)

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2816 --	Hydroxid und Peroxid des Magnesiums; Oxid, Hydroxid und Peroxid, des Strontiums oder des Bariums
2817 00	Zinkoxid; Zinkperoxid
2818 --	Aluminiumoxid (einschließlich künstlicher Korund); Aluminiumhydroxid
2819 --	Chromoxide und Chromhydroxide
2820 --	Manganoxide
2821 --	Eisenoxide und Eisenhydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Fe ₂ O ₃
2824 --	Bleioxide; Minium (rote Mennige) und Orange-Mennige:
10	- Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)
90	- andere
2825 --	Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze; andere anorganische Basen; andere Oxide, Hydroxide und Peroxide, der Metalle
2826 --	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorsalze
2827 --	Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride; Bromide und Oxybromide; Iodide und Oxyiodide:
10	- Ammoniumchlorid
(30)	- andere Chloride:
36	- - des Zinks
37	- - des Zinns
(40)	- Oxychloride und Hydroxychloride:
41	- - des Kupfers
49	- - sonstige
2830 --	Sulfide, Polysulfide
2832 --	Sulfite; Thiosulfate:
10	- Natriumsulfite
20	- andere Sulfite
2833 --	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)
2834 --	Nitrite; Nitrate:
(20)	- Nitrate:
21	- - des Kaliums
22	- - des Bismuts
29	- - sonstige
2835 --	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite), Phosphate und Polyphosphate:
(20)	- Phosphate:
22	- - Mono- und Dinatriumphosphate
23	- - Trinatriumphosphat
24	- - Kaliumphosphat
25	- - Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)
26	- - andere Calciumphosphate
29	- - sonstige
(30)	- Polyphosphate:
31	- - Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)
39	- - sonstige

138 der Beilagen

33

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2836 --	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbamat enthaltendes Ammoniumcarbonat:
20	- Dinatriumcarbonat (Soda): A - kalziniert
30	- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)
50	- Calciumcarbonat
70	- Bleicarbonat
(90)	- andere:
91	- - Lithiumcarbonate
92	- - Strontiumcarbonat
93	- - Bismutcarbonat
99	- - sonstige
2839 --	Silicate; handelsübliche Alkalimetallsilicate
2840 --	Borate; Peroxoborate (Perborate)
2841 --	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide:
10	- Aluminate
60	- Manganite, Manganate und Permanganate
70	- Molybdate
80	- Wolframate (Tungstate)
90	- andere
2842 --	Anderer Salze der anorganischen Säuren oder der Peroxosäuren, ausgenommen Azide
2843 --	Kolloidale Edelmetalle; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Amalgame der Edelmetalle:
10	- kolloidale Edelmetalle
(20)	- Silberverbindungen:
21	- - Silbernitrat
29	- - sonstige
30	- Goldverbindungen
90	- andere Verbindungen; Amalgame: A - Edelmetallamalgame B - Platinverbindungen
2844 --	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich spaltbare oder brütbare chemische Elemente und Isotope) und deren Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten
2845 --	Isotope, ausgenommen solche der Nummer 2844; anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution
2846 --	Anorganische oder organische Verbindungen der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums oder des Scandiums oder von Mischungen dieser Metalle
2847 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff in feste Form gebracht
2848 --	Phosphide, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen Ferrophosphor:
90	- der anderen Metalle oder der Nichtmetalle
2849 --	Carbide, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution:
90	- andere
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution

3

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2851 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser und Wasser ähnlicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich solcher, der die Edelgase entzogen wurden); Preßluft; Amalgame, ausgenommen Amalgame der Edelmetalle
2901 --	Acyclische Kohlenwasserstoffe:
10	- gesättigte: A - Butan
2902 --	Cyclische Kohlenwasserstoffe:
20	- Benzol
30	- Toluol
(40)	- Xylol:
41	- - o-Xylol
42	- - m-Xylol
43	- - p-Xylol
44	- - Xylol-Isomergemische
2903 --	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:
(10)	- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:
11	- - Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)
13	- - Chloroform (Trichlormethan)
14	- - Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)
15	- - 1,2-Dichlorethan (Ethylendichlorid)
16	- - 1,2-Dichlorpropan (Propylendichlorid) und Dichlorbutane
19	- - sonstige
(20)	- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:
21	- - Vinylchlorid (Chlorethylen)
22	- - Trichlorethylen
23	- - Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)
29	- - sonstige
30	- Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe
40	- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, die zwei oder mehr verschiedene Halogene enthalten
(50)	- Halogenderivate der cyclischen, cyclenischen oder cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:
59	- - sonstige
(60)	- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:
61	- - Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol
62	- - Hexachlorbenzol und DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis-[p-chlorphenyl]ethan)
69	- - sonstige
2905 --	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2908 --	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole
2909 --	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution) und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2911 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2912 --	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd

138 der Beilagen

35

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2914 --	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2917 --	Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
(10)	- acyclische Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:
11	- - Oxalsäure, deren Salze und Ester
12	- - Adipinsäure, deren Salze und Ester
13	- - Azelainsäure und Sebacinsäure, deren Salze und Ester
14	- - Maleinsäureanhydrid
19	- - sonstige
20	- cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate
(30)	- aromatische Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:
31	- - Dibutylorthophthalate
32	- - Dioctylorthophthalate
33	- - Dinonyl- oder Didecylorthophthalate
34	- - andere Ester der Orthophthalsäure
35	- - Phthalsäureanhydrid
36	- - Terephthalsäure und deren Salze
37	- - Dimethylterephthalat
39	- - sonstige
2918 --	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
(10)	- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:
13	- - Salze und Ester der Weinsäure
(20)	- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:
21	- - Salicylsäure und deren Salze
23	- - sonstige Ester der Salicylsäure und deren Salze
29	- - sonstige
2921 --	Verbindungen mit Aminofunktion
2922 --	Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktionen
2923 --	Quaternäre Ammoniumsalze und Ammoniumhydroxide; Lecithine und andere Phosphoraminoipide
2924 --	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Amidverbindungen der Kohlensäure:
10	- acyclische Amide (einschließlich acyclische Carbamate) und deren Derivate; deren Salze
(20)	- cyclische Amide (einschließlich cyclische Carbamate) und deren Derivate; deren Salze:
21	- - Ureine und deren Derivate; deren Salze
29	- - sonstige: B - andere

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2925 --	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und dessen Salze) oder mit Iminfunktion:
(10)	- Imide und deren Derivate; deren Salze:
19	- - sonstige
20	- Imine und deren Derivate; deren Salze
2926 --	Verbindungen mit Nitrilfunktion
2928 00	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins
2931 00	Andere organisch-anorganische Verbindungen
2933 --	Heterocyclische Verbindungen, nur mit einem oder mehreren Stickstoffheteroatomen; Nucleinsäuren und deren Salze:
(20)	- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Imidazolring in der Struktur:
21	- - Hydantoin und dessen Derivate
(50)	- Verbindungen mit Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur; Nucleinsäuren und deren Salze:
51	- - Malonylharnstoff (Barbitursäure) und dessen Derivate; deren Salze
2935 00	Sulfonamide
2937 --	Hormone, natürliche oder synthetisch hergestellte; ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide
2938 --	Glycoside, natürliche oder synthetisch hergestellte, deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate
2939 --	Pflanzliche Alkaloide, natürliche oder synthetisch hergestellte, deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate:
60	- Mutterkorn-Alkaloide und deren Derivate; deren Salze
2941 --	Antibiotika
2942 00	Andere organische Verbindungen
3003 --	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Nummer 3002, 3005 oder 3006) aus zwei oder mehr Bestandteilen, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke gemischt, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Kleinverkauf
3004 --	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Nummer 3002, 3005 oder 3006) aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen für therapeutische oder prophylaktische Zwecke, dosiert oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf
3005 --	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Waren (zB Verbandzeug, Heftpflaster, Senfpflaster), mit pharmazeutischen Stoffen imprägniert oder überzogen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke
3006 --	Pharmazeutische Waren, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel:
60	- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiciden
3103 --	Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel:
10	- Superphosphate
90	- andere
3105 --	Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten;

138 der Beilagen

37

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:
10	- Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
20	- mineralische oder chemische Düngemittel, welche die drei düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten
30	- Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat)
40	- Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch gemischt mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat)
(50)	- andere mineralische oder chemische Düngemittel, welche die zwei düngenden Elemente Stickstoff und Phosphor enthalten:
51	- - Nitrate und Phosphate enthaltend
59	- - sonstige
60	- mineralische oder chemische Düngemittel, welche die zwei düngenden Elemente Phosphor und Kalium enthalten
90	- andere
3202	-- Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; enzymatische Zubereitungen zum Vorgerben
3205	00 Farbblacke; Zubereitungen auf der Grundlage von Farbblacken, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel
3206	-- Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Nummer 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse, wie sie als Luminophore verwendet werden, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution:
10	- Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Titandioxid
20	- Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Chromverbindungen
30	- Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen
(40)	- andere Farbmittel und andere Zubereitungen:
41	- - Ultramarin und Zubereitungen auf dessen Grundlage
42	- - Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Zinksulfid
43	- - Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Hexacyanoferraten (Ferrocyaniden und Ferricyaniden)
49	- - sonstige
50	- anorganische Erzeugnisse, wie sie als Luminophore verwendet werden
3207	-- Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen, wie sie für die Keramik-, Email- oder Glasindustrie verwendet werden; Glasfritten und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
3208	-- Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Lackfarben) auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in nichtwässrigen Medien dispergiert oder gelöst; Lösungen, im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel
3209	-- Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Lackfarben) auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in wässrigen Medien dispergiert oder gelöst

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Lackfarben und Wasserfarben); zubereitete Wasserpigmentfarben; wie sie bei der Endausrüstung von Leder verwendet werden
3212 --	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, wie sie bei der Herstellung von Anstrichfarben (einschließlich Lackfarben) verwendet werden; Prägefolien; Farbstoffe und andere Färbemittel, in Formen oder Packungen für den Kleinverkauf:
10	- Prägefolien
90	- andere
3213 --	Farben für Kunstmaler, für Plakattmaler, für Farbtönungen, für den Unterricht, für die Unterhaltung und dergleichen, in Tabletten, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Formen oder Packungen
3214 --	Glaserkitt, Pfropfkitt, Harzzement, Dichtungsmassen und ähnliche Massen; Malerspachtelkitte; nichtfeuerfeste Verputzzubereitungen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen:
10	- Kitte und ähnliche Massen; Malerspachtelkitte
90	- andere
3215 --	Druckfarben, Tinten und Tuschen zum Schreiben oder Zeichnen sowie andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder fest
3401 --	Seifen; als Seifen verwendbare organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Stücken (Blöcken, Stangen, Riegeln, Figuren u. dgl.), auch Seife enthaltend; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen
3402 --	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereiteter Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, andere als solche der Nummer 3401
3406 00	Kerzen, Lichte und ähnliche Waren
3501 --	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:
90	- andere
3502 --	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
10	- Eialbumin:
	ex 10 — andere als flüssig
90	- andere
3503 00	Gelatine (auch in rechteckigen oder quadratischen Blättern, auch gefärbt oder an der Oberfläche bearbeitet) und Gelatinederivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Kaseinleime der Nummer 3501:
	A - Gelatine (auch in rechteckigen oder quadratischen Blättern, auch gefärbt oder an der Oberfläche bearbeitet)
	C - andere
3504 00	Peptone und deren Derivate; andere Eiweißstoffe und deren Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert
3505 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken

138 der Beilagen

39

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3506 --	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Leime oder Klebstoffe geeignete Erzeugnisse in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Leime oder Klebstoffe, die 1 kg oder weniger enthalten
3507 --	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
3601 00	Schießpulver
3602 00	Zubereitete Explosivstoffe, ausgenommen Schießpulver
3603 00	Züandschnüre; Sprengschnüre; Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder
3604 --	Feuerwerkskörper, Signalraketen, Hagelraketen, Nebelsignalkörper und andere pyrotechnische Waren
3605 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Nummer 3604
3606 --	Cereisen und andere Zündmetallegerungen, in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen, im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel
3703 --	Photographische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet
3704 00	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, aber nicht entwickelt
3706 --	Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnungen oder nur mit Tonaufzeichnungen
3707 --	Chemische Zubereitungen für photographische Zwecke (ausgenommen Lacke, Leime, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse für photographische Zwecke, dosiert oder für den Kleinverkauf gebrauchsfertig aufgemacht: B - andere
3802 --	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; tierische Schwärze, einschließlich ausgebrauchte Tierkohle: 90 - andere
3803 00	Tallöl, auch raffiniert
3805 --	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl sowie andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung von Nadelhölzern; rohes Dipenten; Sulfatterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, das als Hauptbestandteil alpha-Terpineol enthält: 10 - Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl
3806 --	Kolophonium und Harzsäuren sowie deren Derivate; Harzgeist und Harzöle; Schmelzharze
3807 00	Holzteer; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech: B - andere
3808 --	Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf sowie als Zubereitungen oder Waren wie Schwefelbänder, -dochte und -kerzen sowie Fliegenfänger

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3809 --	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
3810 --	Zubereitungen zum Abbeizen von Metalloberflächen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel zum Löten oder Schweißen von Metallen; Pulver und Pasten zum Löten oder Schweißen, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen, wie sie als Füll- oder Überzugsmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendet werden:
10	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metalloberflächen; Pulver und Pasten zum Löten oder Schweißen, aus Metall und anderen Stoffen
90	- andere
3814 00	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Farb- oder Lackentfernungsmittel
3815 --	Reaktionsstarter, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
3818 00	Chemische Elemente, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Tafelchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert
3821 00	Zubereitete Nährsubstrate für die Züchtung von Mikroorganismen
3823 --	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
3901 --	Polymere von Ethylen, in Rohformen
3902 --	Polymere von Propylen oder anderen Olefinen, in Rohformen
3903 --	Polymere von Styrol, in Rohformen
3904 --	Polymere von Vinylchlorid oder von anderen halogenierten Olefinen, in Rohformen
3905 --	Polymere von Vinylacetat oder von anderen Vinylestern, in Rohformen; andere Vinylpolymere, in Rohformen
3906 --	Acrylpolymere, in Rohformen
3907 --	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Rohformen; Polycarbonate, Alkydharze, Polyallylester und andere Polyester, in Rohformen
3908 --	Polyamide, in Rohformen
3909 --	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Rohformen
3910 00	Silicone, in Rohformen
3911 --	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Waren im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen

138 der Beilagen

41

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3912 --	Cellulose und deren chemische Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen
3913 --	Natürliche Polymere (zB Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (zB gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate des Naturkautschuks), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen
3914 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Nummern 3901 bis 3913, in Rohformen
3915 --	Abfälle, Abschnitzel und Bruch, von Kunststoffen
3916 --	Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht anders bearbeitet, aus Kunststoffen
3917 --	Rohre und Schläuche sowie Fittings dafür (zB Verbindungsstücke, Kniestücke und Flanschen), aus Kunststoffen
3918 --	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenbeläge aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel
3919 --	Platten, Blätter, Filme, Folien, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen
3920 --	Andere Platten, Blätter, Filme, Folien und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt, geschichtet, unterlegt noch mit anderen Stoffen verbunden
3921 --	Andere Platten, Blätter, Filme, Folien und Streifen, aus Kunststoffen
3922 --	Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettmuscheln, -sitze, -deckel, -spülkästen und ähnliche sanitäre Waren, aus Kunststoffen
3923 --	Waren für den Transport oder die Verpackung von Erzeugnissen, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kappen und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen
3924 --	Tisch-, Küchen- und andere Haushaltswaren sowie Toiletteartikel, aus Kunststoffen
3925 --	Baubedarf aus Kunststoffen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
3926 --	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Nummern 3901 bis 3914
4005 --	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4006 --	Andere Formen (zB Stäbe, Rohre und Profile) und Waren (zB Scheiben und Ringe), aus nichtvulkanisiertem Kautschuk
4007 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk
4008 --	Platten, Blätter, Streifen, Stangen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk
4009 --	Rohre und Schläuche, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Fittings (zB Verbindungsstücke, Kniestücke und Flanschen)
4010 --	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk
4011 --	Luftreifen aus Kautschuk, neu

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4012 --	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollgummi- oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder, aus Kautschuk
4013 --	Luftschläuche aus Kautschuk
4015 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe), für alle Zwecke, aus vulkanisiertem Weichkautschuk
4016 --	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk
4017 00	Hartkautschuk (zB Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk
4104 --	Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109
4105 --	Schaffleder oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109
4106 --	Ziegenleder oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109
4107 --	Leder von anderen Tieren, ohne Haare, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:
10	- von Schweinen
90	- von anderen Tieren
4108 00	Sämischleder (Chamoisleder), einschließlich Neusämischleder
4110 00	Abschnitzel und andere Abfälle von Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder), nicht zur Herstellung von Lederwaren geeignet; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl
4111 00	Kunstleder (rekonstituiertes Leder), auf der Grundlage von nicht zerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen
4201 00	Sattler- und Riemenwaren für Tiere (einschließlich Zügel, Zaumzeug, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundendecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art
4202 --	Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etais für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieffaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puderdosen, Etais für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen überzogen
4203 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder)
4204 00	Waren aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder), wie sie in Maschinen, mechanischen Apparaten oder für andere technische Zwecke verwendet werden
4205 00	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder)

138 der Beilagen

43

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4302 --	Pelzfelle (einschließlich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle oder Überreste), gegerbt oder zugerichtet, auch zusammengesetzt (ohne Zufügung anderer Stoffe), ausgenommen solche der Nummer 4303
4303 --	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen
4304 --	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus
4401 --	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:
10	- Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
30	- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert
4403 --	Rohholz, auch entindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet:
20	- anderes, von Nadelbäumen
(90)	- anderes:
92	- - Buchen
4407 --	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilerzspanner besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von mehr als 6 mm
4408 --	Furniere, Platten für die Herstellung von Sperrholz (auch verpleißt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von 6 mm oder weniger
4409 --	Holz (einschließlich Riemen und Friese für Parkettfußböden, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen bearbeitet (gefedert, genutet, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt, gefräst, profiliert, abgerundet oder dergleichen), auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt
4410 --	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Bindemitteln agglomeriert
4411 --	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Stoffen agglomeriert
4412 --	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz
4414 00	Holzrahmen für Gemälde, Photographien, Spiegel oder ähnliche Waren
4415 --	Kisten, Schachteln, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Paletten aller Art und dergleichen Lademittel, aus Holz
4416 00	Fässer, Bottiche, Kübel und andere Binderwaren sowie Teile davon (einschließlich Faßdauben), aus Holz
4417 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeugstiele, Werkzeuggriffe sowie Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
4418 --	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Zellholzplatten, zusammengesetzte Parkettplatten sowie gesägte und gespaltene Schindeln, aus Holz

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4419 00	Tisch- und Küchenwaren, aus Holz
4420 --	Holzmarketerien und Holzintarsien; Kassetten und Schatullen, aus Holz, für Schmuck- und Juwelierwaren, Messerschmiedwaren und ähnliche Waren; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Einrichtungsgegenstände aus Holz, soweit sie nicht in das Kapitel 94 fallen
4421 --	Andere Waren aus Holz
4503 --	Waren aus Naturkork
4504 --	Preßkork (auch mit Bindemitteln hergestellt) und Waren aus Preßkork
4602 --	Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 4601 hergestellt; Waren aus Luffa
4701 00	Mechanische Halbstoffe aus Holz (Holzschliff)
4702 00	Chemiezellstoff
4703 --	Halbstoffe aus Holz, im Natron- oder Sulfatverfahren chemisch hergestellt, ausgenommen Chemiezellstoff
4704 --	Halbstoffe aus Holz, im Sulfitverfahren chemisch hergestellt, ausgenommen Chemiezellstoff
4705 00	Halbstoffe aus Holz, halbchemisch hergestellt
4706 --	Halbstoffe aus anderem cellulosehaltigem Fasermaterial
4801 00	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen
4802 --	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden, sowie Papiere und Pappen, für Lochkarten und Lochstreifen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Papiere der Nummer 4801 oder 4803; handgeschöpfte Papiere und Pappen:
20	- Papiere und Pappen, wie sie zur Herstellung lichtempfindlicher, wärmeempfindlicher oder elektroempfindlicher Papiere oder Pappen verwendet werden
30	- Papiere zur Herstellung von Kohlepapieren
40	- Papiere zur Herstellung von Tapeten
(50)	- andere Papiere und Pappen, ohne mechanisch gewonnene Fasern oder mit höchstens 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) solcher Fasern:
51	- - mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g
52	- - mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr bis einschließlich 150 g
53	- - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
60	- andere Papiere und Pappen, mit mehr als 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) mechanisch gewonnenen Fasern
4803 00	Papiere, wie sie für die Herstellung von Toilette- oder Gesichtstüchern, Handtüchern, Servietten und ähnlichen Papiererzeugnissen für den Haushalt oder für hygienische Zwecke verwendet werden, sowie Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, plissiert, geprägt, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bogen, die ungefaltet mindestens auf einer Seite mehr als 36 cm messen

138 der Beilagen

45

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4804 --	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4802 oder 4803
4805 --	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen
4806 --	Pflanzliches Pergament, fettgedichte Papiere, Pauspapiere, Transparentpapiere und andere satinierte durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen:
20	- fettgedichte Papiere
30	- Pauspapiere
40	- Transparentpapiere und andere satinierte durchsichtige oder durchscheinende Papiere
4807 --	Papiere und Pappen, aus flachen Bogen aus Papier oder Pappe zusammengeklebt, jedoch weder auf der Oberfläche gestrichen, überzogen noch imprägniert, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
4808 --	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebten flachen Deckschichten), gekreppt, plissiert, geprägt oder perforiert, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4803 oder 4818
4809 --	Kohlepapiere, selbstdurchschreibende Papiere und andere Vervielfältigungs- oder Umdruckpapiere (einschließlich gestrichenes oder getränktes Papier für Vervielfältigungsmatrizen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bogen, die ungefaltet mindestens auf einer Seite mehr als 36 cm messen
4810 --	Papiere und Pappen, auf einer oder beiden Seiten mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, jedoch mit keiner anderen Beschichtung, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen
4811 --	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, gestrichen, imprägniert, überzogen, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4803, 4809, 4810 oder 4818
4813 --	Zigarettenpapiere, auch auf Größen zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen
4814 --	Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier; Buntglaspapier
4815 00	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappeunterlage, auch zugeschnitten
4816 --	Kohlepapiere, Selbstdurchschreibepapiere und andere Vervielfältigungs- und Umdruckpapiere, ausgenommen solche der Nummer 4809, einschließlich Vervielfältigungsmatrizen und Offsetplatten aus Papier, auch in Schachteln
4817 --	Briefumschläge, Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Schachteln, Taschen oder ähnliche Umschließungen, aus Papier oder Pappe, die eine Zusammenstellung von Korrespondenzwaren enthalten:
10	- Briefumschläge
30	- Schachteln, Taschen oder ähnliche Umschließungen, aus Papier oder Pappe, die eine Zusammenstellung von Korrespondenzwaren enthalten

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4818 --	Toilettepapiere, Taschentücher, Reinigungstücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln, Tampons, Betttücher und ähnliche Haushalts-, Hygiene- oder Krankenhauswaren, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papiermasse, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern
4819 --	Schachteln, Säcke, Beutel und andere Umschließungen für Verpackungszwecke, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern; Papier- und Pappewaren, wie sie in Büros, Geschäften und dergleichen verwendet werden:
10	- Schachteln, aus Wellpapier oder Wellpappe
20	- Faltschachteln aus nichtgewellten Papieren oder Pappen
30	- Säcke und Beutel, mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr
40	- andere Säcke und Beutel (ausgenommen Schallplattenhüllen), einschließlich Spitztüten
50	- andere Umschließungen für Verpackungszwecke, einschließlich Schallplattenhüllen
4820 --	Register, Rechnungsbücher, Notizbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Briefpapierblöcke, Notizblöcke, Tagebücher und ähnliche Waren, Hefte, Löschunterlagen, Ordner (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Schnellhefter, Aktenmappen, Geschäftsformulare, Formulare mit eingelegtem Vervielfältigungspapier und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
4821 --	Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt
4822 --	Spulen, Rollen, Hülsen und ähnliche Warenträger, aus Papiermasse, Papier oder Pappe (auch perforiert oder gehärtet)
4823 --	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellulosefasern, auf Formen oder Größen zugeschnitten; andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern
4901 --	Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen
4902 --	Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckschriften, auch illustriert, auch mit Werbung
4903 00	Bilderbücher, Zeichenbücher oder Malbücher, für Kinder
4904 00	Musikalien (Noten), gedruckt oder handgeschrieben, auch gebunden, auch illustriert
4905 --	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt
4906 00	Originalpläne und Originalzeichnungen für architektonische, technische, industrielle, gewerbliche, topographische oder ähnliche Zwecke, mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; photographische Reproduktionen auf sensibilisierten Papieren und mit Kohlepapier hergestellte Durchschriften der vorstehend genannten Waren
4908 --	Abziehbilder aller Art
4909 00	Postkarten, gedruckt oder illustriert; gedruckte Karten mit Glückwünschen, Mitteilungen oder Ankündigungen persönlicher Art, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen

138 der Beilagen

47

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
5006 00	Garne aus Seide oder aus Abfällen von Seide, in Aufmachungen für den Kleinverkauf; Messinahaar
5007 --	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide
5102 --	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:
20	- grobe Tierhaare: A - gekrollt oder auf Unterlagen
5103 --	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, ausgenommen Reißspinnstoff:
30	- Abfälle von groben Tierhaaren: A - gekrollt oder auf Unterlagen
5104 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren
5106 --	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5107 --	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5109 --	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5110 00	Garne aus groben Tierhaaren oder Roßhaar (einschließlich Garne aus umsponnenem Roßhaar), auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5111 --	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
5112 --	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
5113 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar
5203 00	Baumwolle, kardierte oder gekämmt
5204 --	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5205 --	Garne aus Baumwolle (ausgenommen Nähgarne), 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5206 --	Garne aus Baumwolle (ausgenommen Nähgarne), weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5207 --	Garne aus Baumwolle (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5208 --	Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger
5209 --	Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g
5210 --	Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger
5211 --	Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g
5212 --	Andere Gewebe aus Baumwolle

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
5306 --	Leinengarne (Garne aus Flachs)
5307 --	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303
5308 --	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne
5309 --	Leinengewebe (Gewebe aus Flachs)
5310 --	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303:
5311 00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen
5401 --	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
10	- aus synthetischen Filamenten:
A	- in Aufmachungen mit einem Gewicht von 85 g oder weniger
20	- aus künstlichen Filamenten
5403 --	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 Dezitex
5405 00	Künstliche Monofile von 67 Dezitex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (zB Kunststroh), aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger
5406 --	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5407 --	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Nummer 5404
5408 --	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Nummer 5405
5502 00	Spinnkabel aus künstlichen Filamenten
5504 --	Künstliche Stapelfasern, weder kardierte noch gekämmt noch in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet
5505 --	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
20	- aus künstlichen Chemiefasern
5507 00	Künstliche Stapelfasern, kardierte, gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet
5508 --	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5509 --	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen Stapelfasern, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5510 --	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus künstlichen Stapelfasern, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5511 --	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
5512 --	Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr synthetische Stapelfasern enthaltend
5513 --	Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger

138 der Beilagen

49

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
5514 --	Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g
5515 --	Andere Gewebe aus synthetischen Stapelfasern
5516 --	Gewebe aus künstlichen Stapelfasern
5601 --	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen
5602 --	Filze, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet
5603 00	Vliesstoffe, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet
5604 --	Kautschukfäden und -schnüre, mit Spinnstoffen überzogen; Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nummer 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt
5605 00	Metallgarne (Metallgespinste) und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Garnen aus Spinnstoffen, aus Streifen oder dergleichen der Nummer 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen
5606 00	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Nummer 5404 und 5405 (andere als jene der Nr. 5605 und andere als Garne aus umspinnemem Roßhaar); Chenillegarne (einschließlich beflockte Chenillegarne); Maschengarne (sog. „Chainette“-Garne)
5607 --	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt
5608 --	Geknüpft Netze aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze aus Spinnstoffen
5609 00	Waren aus Garnen sowie aus Streifen oder dergleichen, der Nummer 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
5701 --	Teppiche aus Spinnstoffen, geknüpft, auch konfektioniert
5702 --	Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche
5703 --	Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet, auch konfektioniert
5704 --	Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert
5705 00	Andere Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert
5801 --	Gewebte Samte und Plüsch sowie Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nummer 5802 oder 5806
5802 --	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen gewebte Bänder der Nummer 5806; getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen, ausgenommen Erzeugnisse der Nummer 5703

4

50

138 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
5803 --	Drehergewebe (Gaze), ausgenommen gewebte Bänder der Nummer 5806
5804 --	Tülle und andere genetzte Flächenerzeugnisse, ausgenommen gewebte, gewirkte oder gestrickte Erzeugnisse; Spitzen als Meterware, Streifen oder Motive
5805 00	Handgewebte Tapisserien von der Art der Gobelins, flandrischen Gobelins, Aubusson, Beauvais und dergleichen sowie Tapisserien als Nadelarbeit (zB Petit-Point- oder Kreuzsticharbeiten), auch konfektioniert
5806 --	Gewebte Bänder, ausgenommen Waren der Nummer 5807; schußlose Bänder, aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern
5807 --	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder Zuschnitte, nicht bestickt
5808 --	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren als Meterware, nicht bestickt, nicht gewirkt oder gestrickt; Quasten, Pompons und ähnliche Waren
5809 00	Gewebe aus Metallfäden, Metallgarnen (Metallgespinsten) oder metallisierten Garnen der Nummer 5605, wie sie für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Zwecke verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
5810 --	Stickereien als Meterware, Streifen oder Motive
5811 00	Textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit wattierendem Material durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, ausgenommen Stickereien der Nummer 5810
5901 --	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, wie sie für Bucheinbände, Futterale, Kartonagen und dergleichen verwendet werden; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche steife Gewebe, wie sie für die Hutmacherei verwendet werden
5902 --	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose
5903 --	Gewebe, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet (ausgenommen solche der Nr. 5902)
5904 --	Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten
5905 00	Textile Wandbeläge
5906 --	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen solche der Nummer 5902
5907 00	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen
5908 00	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe, auch imprägniert
5909 00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör, aus anderen Stoffen

138 der Beilagen

51

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
5910 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt
5911 --	Textile Erzeugnisse und Spinnstoffwaren, für technische Zwecke, wie sie in der Anmerkung 7 zu diesem Kapitel angeführt sind
6001 --	Samte, Plüsch einschließlich Hochflorerzeugnisse und Schlingen- erzeugnisse, gewirkt oder gestrickt
6002 --	Andere gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse
6101 --	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (ein- schließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, aus- genommen solche der Nummer 6103
6102 --	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (ein- schließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, aus- genommen solche der Nummer 6104
6103 --	Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben
6104 --	Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen
6105 --	Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben
6106 --	Blusen und Hemdblusen, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen
6107 --	Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben
6108 --	Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Nègligès, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen
6109 --	T-Shirts, Unterleibchen und andere Leibchen, gewirkt oder gestrickt
6110 --	Pullover, Westen (Gilets) und ähnliche Waren, einschließlich Unter- ziehpullis, gewirkt oder gestrickt
6111 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, für Kleinkinder
6112 --	Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung, gewirkt oder gestrickt
6113 00	Bekleidung aus gewirkten oder gestrickten Erzeugnissen der Num- mer 5903, 5906 oder 5907
6114 --	Andere Bekleidung, gewirkt oder gestrickt
6115 --	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfaderstrümpfe und Fußbeklei- dung ohne zusätzlich angebrachten Sohlen, gewirkt oder gestrickt
6116 --	Handschuhe, gewirkt oder gestrickt
6117 --	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
6201 --	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6203
6202 --	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204
6203 --	Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Männer oder Knaben
6204 --	Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen
6205 --	Hemden für Männer oder Knaben
6206 --	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen
6207 --	Unterleibchen und andere Leibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben
6208 --	Unterleibchen und andere Leibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Nègligès, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen
6209 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder
6210 --	Bekleidung aus Erzeugnissen der Nummer 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907
6211 --	Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung; andere Bekleidung
6212 --	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Sockenhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie Teile davon, auch gewirkt oder gestrickt
6213 --	Taschentücher
6214 --	Schals, Halstücher, Kopftücher, Schleier und dergleichen
6215 --	Krawatten, Schleifen und Schalkrawatten
6216 00	Handschuhe
6217 --	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör
6301 --	Decken
6302 --	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche
6303 --	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge
6304 --	Anderere Waren für die Innenausstattung, ausgenommen solche der Nummer 9404
6305 --	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke
6306 --	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstung

138 der Beilagen

53

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
6307 --	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke
6308 00	Warenzusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
6309 00	Altwaren
6310 --	Lumpen, Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen sowie unbrauchbar gewordene Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus Spinnstoffen
6401 --	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen, bei denen weder der Oberteil mit der Laufsohle noch der Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Dübeln oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist
6402 --	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen
6403 --	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoffen, Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Leder
6404 --	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoffen, Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Spinnstoffen
6405 --	Andere Schuhe
6406 --	Teile von Schuhen; Schuheinlagen, Fersenpolster und ähnliche Waren; Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon
6501 00	Hutstumpen, ohne Kopfform oder Randstellung, aus Filz; Hutplatten und Manchons (zylinderförmig, auch der Höhe nach aufgeschnitten), aus Filz
6502 00	Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, ohne Kopfform oder Randstellung, weder gefüttert noch ausgerüstet
6503 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nummer 6501, auch gefüttert oder ausgerüstet
6504 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbinden von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch gefüttert oder ausgerüstet
6505 --	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen textilen Flächenerzeugnissen hergestellt, auch gefüttert oder ausgerüstet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch gefüttert oder ausgerüstet
6506 --	Andere Kopfbedeckungen, auch gefüttert oder ausgerüstet
6507 00	Bänder für die Innenausrüstung, Futter, Überzüge, Gestelle, Rahmen, Kappenschirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen
6601 --	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Schirme)
6602 00	Spazierstöcke, Stöcke mit Sitzvorrichtung, Peitschen, Reitgerten und dergleichen
6603 --	Teile, Ausstattungen und Zubehör, für Waren der Nummer 6601 oder 6602

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
6701 00	Bälge und andere Teile von Vögeln, mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn oder Daunen sowie Waren daraus (ausgenommen Waren der Nr. 0505 und bearbeitete Federspulen und Federkiele)
6702 --	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten
6704 --	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und ähnliche Waren, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
6801 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Natursteinen (ausgenommen Schiefer)
6802 --	Bausteine (Werk- oder Hausteine), ausgenommen Schiefer, bearbeitet, und Waren daraus, mit Ausnahme von Waren der Nummer 6801; Mosaiksteine und dergleichen aus Natursteinen, einschließlich Schiefer, auch auf Unterlagen; künstlich gefärbte Körner (Granalien), Splitt und Mehl, aus Natursteinen (einschließlich Schiefer)
6804 --	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestelle, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten oder Schneiden, Wetz- und Poliersteine, zum Handgebrauch, sowie Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:
10	- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen
(20)	- andere Steine, ausgenommen Wetz- und Poliersteine zum Handgebrauch:
21	- - aus agglomerierten natürlichen oder synthetischen Diamanten
22	- - aus anderen agglomerierten Schleifmitteln oder keramischen Stoffen
23	- - aus Natursteinen
6805 --	Natürliche oder künstliche Schleifmittel in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffzeugnissen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
6806 --	Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; expandierter Vermiculit, expandierte Tone, Schaumslagge und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus wärme-, kälte- und schallisolierenden oder schalldämmenden mineralischen Stoffen, ausgenommen solche der Nummer 6811 oder 6812 oder des Kapitels 69
6808 00	Tafeln, Platten, Blöcke und ähnliche Waren, aus Pflanzenfasern, Stroh oder Holzspänen, Holzteilchen, Sägespänen oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln agglomeriert
6809 --	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips
6810 --	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert
6811 --	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
6812 --	Asbestfasern, bearbeitet; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (zB Garne,

138 der Beilagen

55

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch armiert, ausgenommen Waren der Nummer 6811 oder 6813
6813 --	Reibungsbeläge und Waren daraus (zB Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
6814 --	Glimmer, bearbeitet und Waren aus Glimmer, einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf einer Unterlage aus Papier, Pappe oder anderen Stoffen
6815 --	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweitig weder genannt noch inbegriffen
6901 00	Ziegel, Blöcke, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselurem Fossilienmehl (zB Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde) oder ähnlichen kieselurem Erden
6902 --	Feuerfeste Ziegel, Blöcke, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauelemente oder Bauteile, ausgenommen solche aus kieselurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieselurem Erden
6903 --	Andere feuerfeste keramische Waren (zB Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Probiertiegel, Rohre aller Art, Formstücke, Stäbe), ausgenommen solche aus kieselurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieselurem Erden
6904 --	Keramische Mauerziegel, Bodenblöcke, Träger- oder Deckensteine und dergleichen
6905 --	Keramische Dachziegel, Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauverzierungen sowie ähnliche Baukeramiken
6906 00	Keramische Rohre, Kanalrohre, Rinnsteine und Rohrfittings
6907 --	Unglasierte keramische Bodenfliesen und -kacheln, Ofenkacheln oder Wandfliesen; unglasierte keramische Mosaiksteine und dergleichen, auch auf Unterlagen
6908 --	Glasierte keramische Bodenfliesen und -kacheln, Ofenkacheln oder Wandfliesen; glasierte keramische Mosaiksteine und dergleichen, auch auf Unterlagen
6909 --	Keramische Waren für Laboratorien sowie für chemische oder andere technische Zwecke; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behälter, wie sie in der Landwirtschaft verwendet werden; keramische Töpfe, Krüge und ähnliche Behälter, wie sie für Transport- oder Verpackungszwecke verwendet werden
6910 --	Keramische Ausgüsse, Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettschalen, Klosettpülkästen, Urinale und ähnliche sanitäre Installationsgegenstände
6911 --	Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren sowie Hygiene- und Toiletteartikel, aus Porzellan
6912 00	Keramische Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren sowie Hygiene- und Toiletteartikel, ausgenommen solche aus Porzellan
6913 --	Figuren und andere keramische Ziergegenstände
6914 --	Andere keramische Waren
7001 00	Glasscherben, anderer Glasabfall und Glasbruch; Glasmasse

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7002 --	Glas in Form von Kugeln (andere als Mikrokugeln der Nummer 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet
7003 --	Glas, gegossen oder gewalzt, in Form von Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender oder reflektierender Schichte, aber nicht anders bearbeitet
7004 --	Glas, gezogen oder geblasen, in Form von Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schichte, aber nicht anders bearbeitet
7005 --	Floatglas, sowie auf einer Seite oder auf beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Form von Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schichte, aber nicht anders bearbeitet
7006 00	Glas der Nummer 7003, 7004 oder 7005, gebogen, an den Kanten bearbeitet, graviert, durchlocht, emailliert oder anders bearbeitet, weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen
7007 --	Sicherheitsglas aus gehärtetem (getempertem) oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas)
7008 00	Mehrschichtisolierverglasungen
7009 --	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
7010 --	Flaschen, Korbflaschen, Flakons, Töpfe, Tiegel, Phiolen, Ampullen und andere Behältnisse, aus Glas, wie sie zum Transport oder zur Verpackung von Waren verwendet werden; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
7011 --	Offene Glaskolben und offene Glasrohre, Glasteile davon, nicht ausgerüstet, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren und dergleichen
7012 00	Glaskolben für Vakuumisolierflaschen und für andere Behälter mit Vakuumisolierung
7013 --	Glaswaren, wie sie bei Tisch, in der Küche, für Toilettezwecke, im Büro, für die Innendekoration oder für ähnliche Zwecke verwendet werden (ausgenommen solche der Nummer 7010 oder 7018)
7014 00	Glaswaren für Signalzwecke und optische Elemente aus Glas (andere als solche der Nummer 7015), nicht optisch bearbeitet
7015 --	Uhrgläser und ähnliche Gläser, Gläser für nichtkorrigierende oder korrigierende Brillen, gewölbt, gebogen oder ähnlich bearbeitet, jedoch nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, für die Erzeugung solcher Gläser
7016 --	Bodenplatten, Bausteine, Dachziegel, Fliesen und andere Waren aus gepreßtem oder geformtem Glas, auch armiert, wie sie für Bau- oder Konstruktionszwecke verwendet werden; Glaswürfel und andere Kleinwaren aus Glas, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder ähnliche Zierzwecke; Kunstverglasungen und dergleichen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder ähnlichen Formen
7017 --	Waren aus Glas, für Laboratorien sowie für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen
7018 --	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Kleinwaren, aus Glas, sowie Waren daraus, ausgenommen Phantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Pro-

138 der Beilagen

57

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	thesen; Zier- und Phantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Phantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger
7019 --	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (zB Garne oder Gewebe)
7020 00	Andere Waren aus Glas
7106 --	Silber (auch vergoldet oder plattiert), nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver:
(90)	- andere:
92	- - Halbzeug
7107 00	Unedle Metalle, mit Silber plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug
7108 --	Gold (auch plattiert), nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver:
(10)	- nicht für Münzzwecke:
13	- - Halbzeug
7109 00	Unedle Metalle oder Silber, mit Gold plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug
7110 --	Platin, nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver:
(10)	- Platin:
19	- - andere
(20)	- Palladium:
29	- - andere
(30)	- Rhodium:
39	- - andere
(40)	- Iridium, Osmium und Ruthenium:
49	- - andere
7111 00	Unedle Metalle, Silber oder Gold, mit Platin plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug
7113 --	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7114 --	Gold- und Silberschmiedearbeiten und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7115 --	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7116 --	Waren aus echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:
10	- aus echten Perlen oder Zuchtperlen: B - anders
20	- aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen: B - anders
7117 --	Phantasieschmuck
7118 --	Münzen:
10	- Münzen (ausgenommen Goldmünzen), die keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind
90	- andere: ex 90 - Goldmünzen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind
7201 --	Roheisen und Spiegeleisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7202 --	Ferrolegerungen:
(90) -	andere:
99 - -	sonstige:
	A - Ferrophosphor mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch weniger als 15 Gewichtsprozent
7203 --	Durch direkte Reduktion von Eisenerz gewonnene Eisenerzeugnisse und andere Eisenschwammerzeugnisse, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von mindestens 99,94 Gewichtsprozent, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen
7204 --	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl
7206 --	Eisen und nicht legierter Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausgenommen Eisen der Nr. 7203)
7207 --	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
(10) -	mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:
11 - -	mit rechteckigem (einschließlich quadratischem) Querschnitt und einer Breite von weniger als der zweifachen Stärke:
	B - anderes
12 - -	andere, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:
	B - anderes
19 - -	sonstige:
	B - anderes
20 -	mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff:
	B - anderes
7208 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen
7209 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen
7210 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen
7211 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen
7212 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen
7213 --	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7214 --	Stangen und Stäbe, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden
7215 --	Andere Stangen und Stäbe, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 --	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7217 --	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7218 --	Rostfreier Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus rostfreiem Stahl
7219 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr

138 der Beilagen

59

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7220 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7221 00	Walzdraht aus rostfreiem Stahl
7222 --	Stangen und Stäbe aus rostfreiem Stahl; Profile aus rostfreiem Stahl
7223 00	Draht aus rostfreiem Stahl
7224 --	Anderer legierter Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl
7225 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7226 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7227 --	Walzdraht aus anderem legierten Stahl
7228 --	Stangen und Stäbe, aus anderem legierten Stahl; Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrstangen und -stäbe, aus legiertem oder nicht legiertem Stahl
7229 --	Draht aus anderem legierten Stahl
7301 --	Spundwandeseisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt; geschweißte Profile aus Eisen oder Stahl
7302 --	Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Stuhlkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie andere, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignetes Material:
10	- Schienen:
	B - andere
20	- Bahnschwellen
30	- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen
40	- Laschen und Unterlagsplatten:
90	- andere:
	A - Leitschienen
7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Gußeisen
7304 --	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen aus Gußeisen) oder Stahl
7305 --	Anderer Rohre (zB geschweißt, genietet), mit einem inneren und äußeren kreisförmigen Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
7306 --	Anderer Rohre und Hohlprofile (zB geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl
7307 --	Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke, Muffen), aus Eisen oder Stahl
7308 --	Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nummer 9406) sowie deren Teilen (zB Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschwellen, Rolläden, Geländer, Säulen, Pfeiler), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7309 00	Sammelbehälter, Tanks, Fässer und ähnliche Behältnisse für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung
7310 --	Tanks, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von 300 Liter oder weniger, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung
7312 --	Litzen, Seile, Kabel, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
7313 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, sowie lose miteinander verwundene Doppeldrähte, wie sie für Umzäunungen verwendet werden, aus Eisen oder Stahl
7314 --	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte; aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche aus Eisen oder Stahl
7315 --	Ketten und deren Teile, aus Eisen oder Stahl
7316 00	Schiffsanker und Dragen sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl
7317 00	Nägeln, Stifte, Reißnägeln, gewellte Nägel, zugespitzte, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen solche der Nummer 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Köpfen aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Köpfen aus Kupfer
7318 --	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federring-scheiben) und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl
7319 --	Nähnadeln, Stricknadeln, Durchziehnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Stücken und ähnliche Erzeugnisse, für den Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln aus Eisen oder Stahl, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
7321 --	Raumheizöfen, Heizkessel, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7322 --	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Warmlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7323 --	Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren und dergleichen, aus Eisen oder Stahl
7324 --	Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7325 --	Andere Gußwaren aus Eisen oder Stahl
7326 --	Andere Waren aus Eisen oder Stahl

138 der Beilagen

61

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7406 --	Pulver und Flitter, aus Kupfer
7407 --	Stangen, Stäbe und Profile, aus Kupfer
7408 --	Draht aus Kupfer
7409 --	Platten, Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Stärke von mehr als 0,15 mm
7411 --	Rohre aus Kupfer
7412 --	Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke und Muffen) aus Kupfer
7413 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
7414 --	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche aus Kupfer
7415 --	Nägel, Stifte, Reißnägel, zugespitzte Klammern (ausgenommen solche der Nummer 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder solche aus Eisen oder Stahl mit Köpfen aus Kupfer; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Keile, Splinte, Unterlegscheiben (einschließlich Federringscheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer
7416 00	Federn aus Kupfer
7417 00	Koch- und andere Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Kupfer
7418 --	Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren und dergleichen, aus Kupfer; Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel und Teile davon, aus Kupfer
7419 --	Andere Waren aus Kupfer
7505 --	Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel
7507 --	Rohre und Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Nickel
7603 --	Pulver und Flitter, aus Aluminium
7604 --	Stangen, Stäbe und Profile, aus Aluminium
7605 --	Draht aus Aluminium
7606 --	Platten, Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Stärke von mehr als 0,2 mm
7607 --	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder mit Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Stoffen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger
7608 --	Rohre aus Aluminium
7609 00	Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke und Muffen) aus Aluminium
7610 --	Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nr. 9406) sowie deren Teile (zB Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschwellen, Geländer, Säulen, Pfeiler), aus Aluminium; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen
7611 00	Sammelbehälter, Tanks, Fässer und ähnliche Behältnisse, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Ausrüstung
7612 --	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse (einschließlich der Verpackungsröhrchen und Tuben), für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von 300 Liter oder weniger, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Ausrüstung
7613 00	Behältnisse für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium
7614 --	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
7615 --	Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren und dergleichen, aus Aluminium; Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel und Teile davon, aus Aluminium
7616 --	Andere Waren aus Aluminium
7801 --	Blei, unverarbeitet
7803 00	Stangen, Stäbe, Profile und Drähte, aus Blei
7804 --	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei
7805 00	Rohre und Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Blei
7806 00	Andere Waren aus Blei
7901 --	Zink, unverarbeitet
7903 --	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink
7904 00	Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Zink
7905 00	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Zink
7906 00	Rohre und Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Zink
7907 --	Andere Waren aus Zink:
90	- andere Waren
8004 00	Platten, Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Stärke von mehr als 0,2 mm
8005 --	Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch bedruckt oder mit Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Stoffen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn
8006 00	Rohre und Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Zinn
8007 00	Andere Waren aus Zinn
8101 --	Tungsten (Wolfram) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:
(90)	- andere:
92	- - Stangen und Stäbe, ausgenommen solche, die nur durch Sintern hergestellt worden sind, Profile, Platten, Bleche, Bänder und Folien

138 der Beilagen

63

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
93	-- Draht
99	-- sonstige
8102	-- Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:
(90)	- andere:
92	-- Stangen und Stäbe, ausgenommen solche, die nur durch Sintern hergestellt worden sind, Profile, Platten, Bleche, Bänder und Folien
93	-- Draht
99	-- sonstige
8103	-- Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:
90	- andere
8104	-- Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:
90	- andere
8110	00 Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8201	-- Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge; Garten- und Geflügelscheren aller Art; Sensen, Sicheln, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
8202	-- Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nichtgezahnte Sägeblätter)
8203	-- Feilen, Raspeln, Beißzangen und andere Zangen (einschließlich Schneidzangen), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Loeisen, Lochzangen und ähnliche Handwerkzeuge
8204	-- Schraubenschlüssel und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel), zum Handgebrauch; auswechselbare Steckschlüsselsätze, auch mit Griff
8205	-- Handwerkzeuge (einschließlich gefaßte Glasschneidediamanten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und ähnliche Lampen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und ähnliche Waren, ausgenommen Zubehör für oder Teile von Werkzeugmaschinen; Ambosse; tragbare Schmieden; Schleifapparate für Hand- oder Fußbetrieb
8206	00 Werkzeuge aus mindestens zwei der Nummern 8202 bis 8205, in Zusammenstellungen für den Kleinverkauf aufgemacht
8207	-- Auswechselbare Werkzeuge für mechanische oder nichtmechanische Handwerkzeuge oder Werkzeugmaschinen (zB zum Treiben, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, Bohren, Räumen, Ausweiten, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen oder Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, sowie Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge
8208	-- Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte
8209	00 Plättchen, Stäbchen, Spitzen und dergleichen, für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken)
8210	00 Handbetriebene mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, die zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken verwendet werden

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8211 --	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Gärtnermesser), und Klingen dafür, ausgenommen Messer der Nummer 8208
8212 --	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band):
20	- Rasierklingen für Sicherheitsrasierapparate, einschließlich Klingenrohlinge im Band
8213 00	Scheren (einschließlich Schneiderscheren und ähnliche Scheren) und Scherenblätter
8214 --	Andere Messerschmiedwaren (zB Haarschneidemaschinen, Scherapparate, Hackmesser für Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Wiegemesser, Papiermesser); Messerschmiedwaren für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren
8215 --	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckierzangen und ähnliche Küchen- oder Tischgeräte
8301 --	Vorhängeschlösser und andere Schlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen
8302 --	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Truhen, Kassetten und dergleichen; Hutablagen, Huthaken, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrollen oder Laufräder, mit Befestigungsvorrichtungen aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen
8303 00	Panzerschranke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen
8304 00	Sortierkästen, Karteikästen, Ablegekästen, Manuskriptständer, Schreibzeugablagen, Stempelständer und ähnliche Büro- oder Schreibtischausstattungen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Nummer 9403
8305 --	Mechaniken für Loseblattordner oder Schnellhefter, Briefklemmen, Heftecken, Büroklammern, Karteireiter und ähnliche Büroartikel, aus unedlen Metallen; Heftklammern in Stapelform (zB für Büros, Tapezierer, Verpackungszwecke), aus unedlen Metallen
8307 --	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Fittings
8308 --	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Schließen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, wie sie zur Fertigung oder Ausrüstung von Bekleidung, Schuhen, Planen, Handtaschen, Reiseartikel oder anderen Waren verwendet werden; Hohnieten und Spaltnieten, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter (Pailletten), aus unedlen Metallen
8309 --	Stöpsel (einschließlich Kronenverschlüsse, Schraubkappen und Ausgießstöpsel), Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
8310 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder, Adreßschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Waren der Nummer 9405

138 der Beilagen

65

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8311 --	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Löten, Schweißen oder Auftragen von Metallen oder Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
8401 --	Kernreaktoren; Brennstoffelemente, nicht bestrahlt, für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung
8402 --	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel), ausgenommen Heißwasserkessel für Zentralheizungen, die auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser
8403 --	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Nummer 8402
8404 --	Hilfsapparate für Kessel der Nummer 8402 oder 8403 (zB Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser, Abgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfmaschinen:
10	- Hilfsapparate für Kessel der Nummer 8402 oder 8403
90	- Teile
8405 --	Gaserzeuger für Generator- oder Wassergas, auch mit zugehörigen Gasreinigern; Erzeuger von Acetylen- und ähnliche Erzeuger von Gas auf feuchtem Weg, auch mit zugehörigen Gasreinigern
8407 --	Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung:
(20)	- Motoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen:
29	- - sonstige
(30)	- Hubkolbenmotoren, wie sie für den Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendet werden:
31	- - mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger
32	- - mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis einschließlich 250 cm ³
33	- - mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis einschließlich 1000 cm ³
34	- - mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm ³
90	- andere Motoren
8408 --	Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)
8409 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren der Nummer 8407 oder 8408 geeignet
8410 --	Wasserturbinen und Wasserräder, sowie deren Regler
8412 --	Andere Motoren und Kraftmaschinen:
(20)	- hydraulische Motoren und Kraftmaschinen:
21	- - mit geradliniger Arbeitsweise (Arbeitszylinder)
29	- - sonstige
8413 --	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitszähler oder -messer; Hebewerke für Flüssigkeiten
8414 --	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter
8416 --	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigen, pulverisierten festen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich deren mechanische Beschicker, mechanische Roste, mechanische Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und ähnliche Vorrichtungen

5

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8417 --	Nichtelektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen
8418 --	Kühlschränke, Tiefkühlschränke und andere Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, auch elektrische; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Nummer 8415
8419 --	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsgeräte; nichtelektrische Wasserdurchlauferhitzer und Warmwasserspeicher
8420 --	Kalander und Walzwerke, ausgenommen solche für Metall oder Glas, und Walzen für diese Maschinen
8421 --	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
8422 --	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln, Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure
8423 --	Wiegevorrichtungen, einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 Milligramm oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art
8424 --	Mechanische Apparate (auch für Handbetrieb) zum Verteilen, Versprühen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöschgeräte, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen
8425 --	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden
8426 --	Derrickkrane, Laufkrane, Portalkrane, Verladebrücken und andere Krane, einschließlich Kabelkrane; Hubportale, Portalhubkarren und Krankarren
8427 --	Gabelstapler; andere Werkskarren mit Hebevorrichtung
8428 --	Andere Maschinen und Geräte zum Heben, Verladen, Entladen oder Fördern (zB Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seil-schwebbahnen)
8429 --	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Grader, Schürfkübelwagen, Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Stopf- und Verdichtmaschinen und Straßenwalzen
8430 --	Andere Maschinen und Geräte für die Erdbewegung, zum Planieren, Stopfen, Verdichten oder Bohren des Bodens, oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer
8431 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Geräte der Nummern 8425 bis 8430 geeignet
8432 --	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft, zum Vorbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze

138 der Beilagen

67

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8433 --	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- und Futtermittelpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Früchten oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen und Apparate der Nummer 8437
8434 --	Melkmaschinen und andere Maschinen und Apparate für die Milchwirtschaft
8435 --	Pressen, Mühlen, Quetschen und ähnliche Maschinen und Apparate zur Herstellung von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken
8436 --	Anderer Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht
8437 --	Maschinen zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen und Apparate für die Müllerei oder zur Behandlung von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft
8438 --	Maschinen und Apparate, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen, für die industrielle oder gewerbliche Aufbereitung oder Herstellung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate für die Gewinnung, Aufbereitung oder Zubereitung von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten
8439 --	Maschinen und Apparate zur Herstellung von Halbstoffen aus zellulosehaltigem Fasermaterial, oder zur Herstellung oder Fertigstellung von Papier oder Pappe
8441 --	Anderer Maschinen und Apparate zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Papiermasse, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidmaschinen aller Art
8448 --	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nummer 8444, 8445, 8446 oder 8447 (zB Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder für Maschinen der Nummer 8444, 8445, 8446 oder 8447 geeignet (zB Spindeln und Spindelflügel, Kratzengarnituren, Kämmen, Nadelstäbe, Spinddüsen, Webschützen, Schäfte und Litzen, Nadeln und Platinen)
8450 --	Wäschewaschmaschinen für den Haushalt oder für Wäschereien, einschließlich kombinierte Wäschewasch- und Trockenmaschinen
8451 --	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Nummer 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, textilen Flächenerzeugnissen oder konfektionierten Spinnstoffwaren sowie Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum; Maschinen und Apparate zum Aufwickeln, Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen:
30	- Bügelmaschinen und Bügelpressen (einschließlich Fixierpressen)

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
50	- Maschinen und Apparate zum Aufwickeln, Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen
80	- andere Maschinen und Apparate
90	- Teile
8452	-- Nähmaschinen, ausgenommen Fadenheftmaschinen der Nummer 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders vorge richtet; Nähmaschinennadeln
8454	-- Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und dergleichen) und Gießmaschinen, wie sie in Stahlwerken, anderen metallurgischen Betrieben oder Metallgießereien verwendet werden
8455	-- Metallwalzwerke und Walzen hiefür
8456	-- Werkzeugmaschinen für die abtragende Bearbeitung von Stoffen aller Art durch Laserstrahl oder anderen Licht- oder Photonenstrahl, durch Ultraschall, durch Elektroerosion, durch elektrochemische Verfahren, durch Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl
8457	-- Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, für die Bearbeitung von Metallen
8458	-- Drehmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen
8459	-- Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen durch Bohren, Ausbohren, Fräsen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, ausgenommen Drehmaschinen der Nummer 8458
8460	-- Werkzeugmaschinen zum Abgraten, Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zur anderen Fertigbearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken) mit Hilfe von Schleifsteinen, Schleif- oder Poliermitteln, ausgenommen Maschinen zur Herstellung oder Fertigbearbeitung von Verzahnungen der Nummer 8461
8461	-- Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Waagrecht- oder Senkrechtstoßen, Räumen, Verzahnen oder Fertigbearbeiten von Verzahnungen, Sägen oder Trennen und andere Werkzeugmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken), anderweitig weder genannt noch inbegriffen
8462	-- Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zur Bearbeitung von Metallen durch Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken; Pressen zur Bearbeitung von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt
8463	-- Andere Werkzeugmaschinen für die spanlose Bearbeitung oder Verarbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken)
8464	-- Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder für die Kaltbearbeitung von Glas
8465	-- Werkzeugmaschinen (einschließlich Maschinen zum Nageln, Heften, Leimen oder andersartigem Zusammenfügen) für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen

138 der Beilagen

69

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8466 --	Teile und Zubehör, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummern 8456 bis 8465 geeignet, einschließlich Werkstück- oder Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge aller Art
8467 --	Handwerkzeuge mit Preßluftantrieb oder eingebautem nichtelektrischem Motor
8468 --	Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweißen, auch zum Brennschneiden geeignet, ausgenommen solche der Nummer 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten
8472 --	Andere Büromaschinen und Büroapparate (zB Hektographen, Matrizenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabemaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldverpackungsmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Loch- oder Heftapparate)
8474 --	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Brechen, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen (einschließlich Pulver oder Pasten); Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder pastenförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zur Herstellung von Gußformen aus Sand
8476 --	Warenverkaufsautomaten (zB Briefmarken-, Zigaretten-, Nahrungsmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselmaschinen
8477 --	Maschinen und Apparate für die Bearbeitung von Kautschuk oder Kunststoffen oder für die Herstellung von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
8478 --	Maschinen und Apparate für die Aufbereitung oder Verarbeitung von Tabak, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
8479 --	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
8480 --	Gießerei-Formkästen; Modellplatten; Gießerei-Modelle; Formen für Metalle (ausgenommen Gußformen für Ingots, Masseln und dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe
8481 --	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckreduzierventile und thermostatisch gesteuerte Ventile
8482 --	Wälzlager (Kugel- und Rollenlager, einschließlich Tonnen- und Nadellager)
8483 --	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse (auch mit eingebautem Wälzlager), Gleitlager und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechselgetrieben oder anderen regelbaren Getrieben, einschließlich Drehmomentwandler; Kugelrollspindeln; Schwungräder und Riemen- oder Seilscheiben, einschließlich Rollenblöcke für Flaschenzüge; Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Kreuz- oder Kardangelenke)

70

138 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8485 --	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlußstücken, Isolierteilen, Wicklungen, Kontakten oder anderen wesentlichen Merkmalen elektrotechnischer Waren
8501 --	Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausgenommen Stromerzeugungsaggregate)
8502 --	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer
8503 00	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummer 8501 oder 8502 geeignet
8504 --	Elektrische Transformatoren, elektrische ruhende Umformer (zB Gleichrichter) sowie Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen
8505 --	Elektromagnete; Permanentmagnete und Waren, die bestimmt sind, durch Magnetisierung zu Permanentmagneten zu werden; elektromagnetische oder permanentmagnetische Spannplatten, Spannfutter und ähnliche Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe
8506 --	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien
8507 --	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Separatoren dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form
8508 --	Elektromechanische Handwerkzeuge mit eingebautem Elektromotor
8509 --	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor
8510 --	Rasierapparate und Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor:
10	- Rasierapparate
8511 --	Elektrische Zünd- und Startvorrichtungen, wie sie für Verbrennungsmotoren mit Funkenzündung oder Kompressionszündung verwendet werden (zB Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen und Anlasser); Lichtmaschinen (zB Dynamos und Wechselstromgeneratoren) und Lade- oder Rückstromschalter, wie sie zusammen mit solchen Motoren verwendet werden:
40	- Anlasser und Anlasser-Lichtmaschinen
50	- andere Lichtmaschinen
80	- andere Vorrichtungen
8512 --	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Nr. 8539), Scheibenwischer und Vorrichtungen gegen das Vereisen oder Beschlagen von Fensterscheiben, wie sie für Fahrräder oder Kraftfahrzeuge verwendet werden
8514 --	Elektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriumsöfen (einschließlich Öfen zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand); andere Industrie-, Gewerbe- oder Laboratoriumsapparate zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand
8515 --	Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweißen (auch zum Schneiden geeignet), elektrisch (einschließlich solcher mit elektrisch aufgeheiztem Gas arbeitend) oder mit Laserstrahl oder anderem

138 der Beilagen

71

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	Licht- oder Photonenstrahl, mit Ultraschall, mit Elektronenstrahl, mit Magnetimpulsen oder mit Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen und Apparate zum Heißversprühen von Metallen oder Metallcarbiden
8516 --	Elektrische Wasserdurchlauferhitzer, Warmwasserspeicher und Tauchsieder; elektrische Apparate für die Raumheizung, die Bodenbeheizung oder für ähnliche Verwendungszwecke; elektrothermische Apparate für die Haarpflege (zB Haartrockner, Dauerwellenapparate und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere elektrothermische Apparate, wie sie im Haushalt verwendet werden; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Nummer 8545
8517 --	Elektrische Apparate für die Drahttelephonie oder Drahttelegraphie, einschließlich solcher Apparate für Trägerfrequenzsysteme:
10	- Telephonapparate
30	- Vermittlungseinrichtungen für die Telephonie oder Telegraphie
40	- andere Apparate, für Trägerfrequenzsysteme
(80)	- andere Apparate:
81	- - für die Telephonie
82	- - für die Telegraphie
90	- Teile:
	B - andere
8518 --	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopfhörer, Ohrhörer und Mikrophon-Hörer-Kombinationen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkergeräte und -anlagen
8519 --	Plattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung
8520 --	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung
8521 --	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, ausgenommen solche mit Videosignalempfangsteil (Tuner) in einem gemeinsamen Gehäuse kombiniert
8522 --	Teile und Zubehör für Geräte der Nummern 8519 bis 8521:
10	- Tonabnehmer für Rillentonträger:
	B - andere
90	- andere
8523 --	Träger, für Tonaufnahmen oder ähnliche Aufzeichnungen vorge richtet, ohne Aufzeichnungen, ausgenommen Waren des Kapitels 37
8524 --	Schallplatten, Bänder und andere Träger, mit Ton- oder ähnlichen Aufzeichnungen, einschließlich Matrizen und Galvanos für die Schallplattenerzeugung, ausgenommen Waren des Kapitels 37:
(20)	- Magnetbänder:
21	- - mit einer Breite von 4 mm oder weniger
22	- - mit einer Breite von mehr als 4 mm bis einschließlich 6,5 mm
23	- - mit einer Breite von mehr als 6,5 mm
90	- andere
8525 --	Sendegeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie, Rundfunk oder Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras
8526 --	Radargeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8527 --	Empfangsgeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie oder Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
8528 --	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe kombiniert
8529 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummern 8525 bis 8528 geeignet
8530 --	Elektrische Signalgeräte (andere als für die Nachrichtenübermittlung), Sicherungs-, Kontroll- oder Steuergeräte, für Schienen- und ähnliche Wege, Straßen, Binnenwasserwege, Parkeinrichtungen, Hafenanlagen oder Flugplätze (ausgenommen solche der Nummer 8608)
8531 --	Akustische oder visuelle elektrische Signalgeräte (zB Läutwerke, Sirenen, Meldetafeln, Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder), ausgenommen solche der Nummer 8512 oder 8530
8532 --	Elektrische Festkondensatoren und Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren
8533 --	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände
8534 00	Gedruckte Schaltungen
8535 --	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (zB Schalter, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Spannungsbegrenzer, Spannungsstoßausgleicher, Stecker, Verbindungsdosen), für eine Spannung von mehr als 1000 Volt
8536 --	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (zB Schalter, Relais, Sicherungen, Spannungsstoßausgleicher, Stecker, Steckdosen, Lampenfassungen und Verbindungsdosen), für eine Spannung von 1000 Volt oder weniger
8537 --	Tafeln, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger (einschließlich solche für numerische Steuerungen), mit mehreren Geräten der Nummer 8535 oder 8536 ausgerüstet; zum elektrischen Schalten, Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher auch mit Instrumenten oder Apparaten des Kapitels 90 ausgestattet, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Nummer 8517
8538 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummer 8535, 8536 oder 8537 geeignet
8539 --	Elektrische Glühlampen, Entladungslampen und -röhren, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen und Ultraviolett- oder Infrarotlampen und -röhren; Bogenlampen
8540 --	Elektronenröhren mit Glühkathode, Kaltkathode oder Photokathode (zB Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterlampen und -röhren, Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren)
8541 --	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengebaut oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle

138 der Beilagen

73

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8542 --	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen
8543 --	Elektrische Maschinen und Apparate mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
8544 --	Isolierte (einschließlich lackierte oder eloxierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Lichtleitkabel aus einzeln ummantelten optischen Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen
8545 --	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batteriekohlen und andere Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall, wie sie für elektrotechnische Zwecke verwendet werden
8546 --	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art:
20	- aus keramischen Stoffen
90	- andere
8547 --	Isolierteile für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (zB Hülsen mit Innengewinde), ausgenommen Isolatoren der Nummer 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
8548 00	Elektrische Teile von Maschinen oder Apparaten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
8601 --	Lokomotiven aller Art, die die Antriebsenergie aus dem Stromnetz oder aus elektrischen Akkumulatoren beziehen
8602 --	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender
8603 --	Eisenbahn- oder Straßenbahntriebwagen, ausgenommen solche der Nummer 8604
8604 00	Eisenbahn- und Straßenbahninstandhaltungsfahrzeuge oder Servicefahrzeuge, auch mit eigenem Antrieb (zB Werkstattwagen, Kranwagen, Gleisstopfwagen, Gleisrichtmaschinen, Prüfwagen, Gleisinspektionswagen, Draisinen)
8605 00	Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen für die Personenbeförderung, ohne eigenen Antrieb; Gepäckwagen, Postwagen und andere Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen für Spezialzwecke, ohne eigenen Antrieb (ausgenommen solche der Nummer 8604)
8606 --	Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen für die Güterbeförderung, ohne eigenen Antrieb
8607 --	Teile von Schienenfahrzeugen
8609 00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für den Transport von Flüssigkeiten, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet
8701 --	Traktoren (Zugmaschinen), andere als solche der Nummer 8709
8702 --	Autobusse
8704 --	Kraftfahrzeuge für die Warenbeförderung
8705 --	Spezialkraftfahrzeuge, andere als solche, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen oder Waren gebaut sind (zB Abschlepp-

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	wagen, Kranwagen, Feuerlöschwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Spreng- und Berieselungswagen, Werkstattwagen und Röntgenwagen)
8706 00	Fahrgestelle (Chassis) mit Motor, für Kraftfahrzeuge der Nummern 8701 bis 8705
8707 --	Karosserien (einschließlich Führerhäuser) für Kraftfahrzeuge der Nummern 8701 bis 8705
8708 --	Teile und Zubehör, für Kraftfahrzeuge der Nummern 8701 bis 8705
8709 --	Werkskarren, mit eigenem Antrieb, ohne Hebe- oder Arbeitsvorrichtungen, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Befördern von Waren auf kurzen Strecken verwendet werden; Zugkarren, wie sie auf Bahnsteigen verwendet werden; Teile davon
8710 00	Panzerkampfwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, motorisiert, auch bewaffnet; Teile davon
8711 --	Motorräder (einschließlich Motorfahrräder) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:
10	- mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger
20	- mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ , aber nicht mehr als 250 cm ³
8712 00	Zweirädrige Fahrräder und andere Fahrräder (einschließlich Lieferdreiräder), nicht motorisiert
8714 --	Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Nummern 8711 bis 8713
8715 00	Kinderwagen und Teile davon
8716 --	Anhänger und Sattelanhänger; andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb; Teile davon
8801 --	Ballons und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hängegleiter und andere Luftfahrzeuge ohne eigenen Antrieb:
10	- Segelflugzeuge und Hängegleiter
8802 --	Andere Luftfahrzeuge (zB Hubschrauber, Flugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und ihre Träger für den Raumstart
8804 00	Fallschirme (einschließlich lenkbare Fallschirme) und rotierende Fallschirme; Teile und Zubehör davon
8805 --	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen; Flugsimulatoren; Teile dieser Waren
8901 --	Passagierschiffe, Ausflugschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Schiffe für die Beförderung von Personen oder Waren
8902 00	Fischereischiffe; schwimmende Fabriken und andere Schiffe, für die Verarbeitung oder Konservierung von Fischereierzeugnissen
8903 --	Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke; Ruderboote und Kanus
8904 00	Schlepper und Schubschiffe
8905 --	Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Schiffe, deren Fahreigenschaft im Vergleich zu ihrem Hauptverwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist;

138 der Beilagen

75

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	Schwimmdocks; schwimmende oder unter Wasser absenkbare Bohr- oder Förderplattformen
8906 00	Andere Schiffe, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsschiffe, ausgenommen Ruderboote
8908 00	Schiffe und andere schwimmende Konstruktionen, zum Abwracken
9001 --	Optische Fasern und optische Faserbündel, optische Faserkabel, andere als die der Nummer 8544; Folien und Platten aus polarisierenden Stoffen; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas
9002 --	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, gefaßt, für Instrumente oder Apparate, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas
9003 --	Fassungen für Brillen, Schutzbrillen oder ähnliche Waren; Teile davon
9004 --	Brillen, Schutzbrillen und ähnliche Waren, zur Korrektur und zum Schutz der Augen oder für andere Zwecke
9005 --	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Gestelle dafür; andere astronomische Instrumente und Gestelle dafür, ausgenommen jedoch Instrumente, Apparate und Geräte für die Radioastronomie
9007 --	Kinematographische Aufnahmeapparate und Projektoren, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten
9008 --	Stehbildprojektoren; photographische (andere als kinematographische) Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate:
10	- Projektoren für Diapositive
20	- Lesegeräte für Mikrofilm, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch für die Herstellung von Kopien geeignet
40	- photographische (andere als kinematographische) Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate
90	- Teile und Zubehör
9009 --	Photokopierapparate mit optischem System oder für das Kontaktverfahren sowie Thermokopiergeräte:
(20)	- andere Photokopiergeräte:
22	- - für das Kontaktverfahren
30	- Thermokopiergeräte
9010 --	Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien (einschließlich Apparate für die Projektion von Schaltbildern auf sensibilisierte Halbleitermaterialien), in anderen Nummern dieses Kapitels nicht genannt oder inbegriffen; Negativbetrachter; Projektionsschirme und Projektionswände
9011 --	Optische Mikroskope, einschließlich solche für die Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion
9013 --	Flüssigkristallanzeigen, die keine in anderen Nummern genauer erfaßten Waren darstellen; Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden; andere optische Instrumente, Apparate und Geräte, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
9014 --	Kompass, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente und -apparate

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
9015 --	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Feld- und Höhenvermessung, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser
9017 --	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente (zB Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Instrumente für die Längenmessung mit der Hand (zB Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer und Schiebelehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
9018 --	Instrumente, Apparate und Geräte, für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Verwendung, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate sowie Apparate zur Prüfung des Sehvermögens
9019 --	Apparate und Geräte für die Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und künstliche Beatmung sowie andere Apparate und Geräte für die Atmungstherapie
9020 00	Anderere Atmungsgeräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken, die weder mechanische Teile noch austauschbare Filter aufweisen
9021 --	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken, medizinisch-chirurgische Gürtel und Bänder; Schienen und andere Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile; Schwerhörigengeräte und andere Apparate und Vorrichtungen, die zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen in der Hand oder am Körper getragen oder in diesen eingepflanzt werden
9022 --	Röntgenapparate oder Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich der Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Steuerpulte und Bedienungstische, Bildschirme, Tische, Sessel und dergleichen, für die Untersuchung und Behandlung
9023 00	Instrumente, Apparate und Modelle für Vorführzwecke (zB in Schulen oder Ausstellungen), für andere Zwecke nicht verwendbar
9024 --	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (zB Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier und Kunststoffen)
9025 --	Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
9026 --	Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluß, Standhöhe, Druck oder von anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (zB Durchflußmengenmesser, Standanzeiger, Manometer und Wärmemengenmesser), ausgenommen Instrumente und Apparate der Nummer 9014, 9015, 9028 oder 9032

138 der Beilagen

77

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
9027 --	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (zB Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Gas- oder Rauchanalysenapparate); Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen der Viskosität, Porosität, Dehnung, Oberflächenspannung oder dergleichen; Instrumente und Apparate für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome
9028 --	Verbrauchs- oder Produktionszähler für Gas, Flüssigkeiten und Elektrizität, einschließlich derartiger Prüf- und Eichzähler für diese Geräte
9029 --	Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummer 9015; Stroboskope
9030 --	Oszilloskope, Spektralanalysengeräte und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Nummer 9028; Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen
9031 --	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren
9032 --	Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen Regeln oder Kontrollieren
9033 00	Teile und Zubehör von Maschinen, Apparaten, Geräten und Instrumenten des Kapitels 90, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
9101 --	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit einem Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierung
9102 --	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen solche der Nummer 9101
9103 --	Uhren mit Kleinuhrwerk, ausgenommen solche der Nummern 9101, 9102 und 9104
9104 00	Armaturenbretttuhren und ähnliche Uhren für Land-, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeuge
9105 --	Andere Uhren mit anderen als Kleinuhrwerken
9106 --	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (zB Zeitkontrolluhren, Zeit- und Datumstempeluhren)
9107 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor
9108 --	Kleinuhrwerke, vollständig und zusammengebaut
9109 --	Andere Uhrwerke, vollständig und zusammengebaut
9111 --	Gehäuse für Uhren der Nummer 9101 oder 9102, und Teile davon
9112 --	Gehäuse für andere Uhren und ähnliche Gehäuse für andere Waren dieses Kapitels; Teile davon
9113 --	Uhrarmbänder und Teile davon

78

138 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
9201 --	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur
9202 --	Andere Saiteninstrumente (zB Gitarren, Geigen und Harfen)
9203 00	Pfeifenorgeln mit Klaviatur; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metallzungen
9204 --	Akkordeons und ähnliche Instrumente; Mundharmonikas
9205 --	Andere Blasinstrumente (zB Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke)
9206 00	Schlaginstrumente (zB Trommeln, Xylophone, Becken, Kastagnetten und Rumbakugeln)
9207 --	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muß (zB Orgeln, Gitarren und Akkordeons)
9208 --	Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, mechanische singende Vögel, singende Sägen und andere Musikinstrumente, in anderen Nummern dieses Kapitels nicht erfaßt; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente für Signalzwecke
9209 --	Teile (zB Musikwerke für Spieldosen) und Zubehör (zB Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Instrumente) von Musikinstrumenten; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art
9301 00	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen sowie Waffen der Nummer 9307
9302 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Nummer 9303 oder 9304
9303 --	Andere Feuerwaffen und ähnliche Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Zündung einer Treibladung beruht (zB Sportgewehre und Sportflinten, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere Vorrichtungen, die nur Leuchtsignale abfeuern, Schreckschußpistolen und -revolver, Vienschlachtapparate und Kanonen zum Schießen von Fangleinen)
9304 00	Andere Waffen (zB Gewehre und Pistolen, die mit Feder-, Luft- oder Gasdruck arbeiten, Schlagstöcke), ausgenommen solche der Nummer 9307
9305 --	Teile und Zubehör von Waren der Nummern 9301 bis 9304
9306 --	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen und ähnliche Kriegsmunition und Teile davon; Patronen und andere Munition und Geschosse sowie deren Teile, einschließlich Schrot und Patronenpfropfen
9307 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und ähnliche Waffen sowie deren Teile und Scheiden für diese Waren
9401 --	Sitzmöbel (ausgenommen Waren der Nummer 9402), einschließlich solcher, die in Liegemöbel umgewandelt werden können, und Teile davon
9402 --	Medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Möbel (zB Operationstische, Untersuchungstische und Spitalsbetten mit mechanischen Vorrichtungen, zahnärztliche Behandlungsstühle); Stühle für Friseursalons und ähnliche Stühle, die sowohl Schwenk- als auch Kipp- und Hebevorrichtungen besitzen; Teile dieser Waren

138 der Beilagen

79

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
9403 --	Andere Möbel und Teile davon
9404 --	Betteinsätze; Bettwaren und ähnliche Waren (zB Matratzen, Steppdecken, Tuchten, Polster, Sitzkissen), mit Federkernen oder gepolstert oder mit Füllungen aus Stoffen aller Art, einschließlich Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen
9405 --	Beleuchtungskörper, einschließlich Scheinwerfer und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon
9406 00	Vorgefertigte Gebäude
9503 --	Anderes Spielzeug; maßstabsgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiel oder Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art
9504 --	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch oder anders betriebene Spiele, Kegeltische, Billards, Spezialtische für Spielkasinos, sowie automatische Kegelbahnen und Bowlingbahnen
9506 --	Geräte und Ausrüstungen für Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbekken und Planschbecken:
40	- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Tischtennis
70	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen
9507 --	Angelruten, Angelhaken und andere Angelgeräte; kleine Fangnetze (Handnetze) aller Art; Lockgeräte (andere als solche der Nummer 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte
9508 00	Ringelspiele, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Anlagen für Jahrmärkte und Vergnügungsparks; Zirkusse, Tierschauen und Wanderbühnen
9601 --	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen erhaltene Waren)
9602 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachsen, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen, Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; bearbeitete, nichtgehärtete Gelatine (ausgenommen Gelatine der Nummer 3503) und Waren aus nichtgehärteter Gelatine
9603 --	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen darstellen), mechanische, nicht motorbetriebene Teppichkehrer zum Handgebrauch, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe und ähnlichen Waren zur Herstellung von Pinseln und ähnlichen Waren; Farbtupfer und Farbröller; Wischer aus Weichkautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen
9604 00	Handsiebe
9605 00	Reisezusammenstellungen von Waren (Necessaires) für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern
9606 --	Knöpfe, Preßverschlüsse, Schnappverschlüsse und Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile dieser Waren; Knopffrohlinge

80

138 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
9607 --	Reißverschlüsse und Teile davon
9608 --	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfedern und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllstifte (Dreh- und Druckstifte); Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Halter; Teile (einschließlich Schutzkappen und Klipse) für die vorstehend genannten Waren, ausgenommen jene der Nummer 9609
9609 --	Bleistifte (ausgenommen solcher der Nummer 9608), Minen, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide
9610 00	Schiefertafeln und Tafeln, zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt
9611 00	Datum-, Siegel- oder Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Vorrichtungen zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel zum Handgebrauch und Handdruckereien, die solche Stempel enthalten
9612 --	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anderen Stoffen für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln
9613 --	Feuerzeuge und Anzünder (ausgenommen solche der Nummer 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte
9614 --	Tabakspfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe) und Zigarren- oder Zigarettenspitze, sowie Teile davon
9615 --	Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren; Haarnadeln; Frisiernadeln, Haarklammern; Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen solche der Nummer 8516, sowie Teile davon
9616 --	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber für Toilettezwecke, sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe dafür; Puderquasten und Kissen zum Auftragen von Kosmetik- oder Toilettezubereitungen
9617 00	Vakuumisierflaschen und andere Behälter mit Vakuumisolierung, mit Gehäuse; Teile davon, ausgenommen Glaskolben
9618 00	Schneiderpuppen und andere Modellfiguren; automatisch oder anders sich bewegende Figuren und Ausstellungsstücke, für Schaufenster

8. Die Anlage B 2 lautet:

„Anlage B 2

BEWILLIGUNGSLISTE FÜR DIE EINFUHR

Die Bewilligungen stellt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aus

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0101 --	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:
(10)	- Pferde:
11	- - reinrassige Zuchttiere
19	- - sonstige
0102 --	Rinder, lebend
0103 --	Schweine, lebend
0104 --	Schafe und Ziegen, lebend:
10	- Schafe
0105 --	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner
0201 --	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202 --	Fleisch von Rindern, gefroren
0203 --	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
	A - ganze oder halbe Tierkörper sowie Tierviertel:
	1 - von Pferden
	B - anderes:
	ex B - von Pferden
0206 --	Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
10	- von Rindern, frisch oder gekühlt
(20)	- von Rindern, gefroren:
21	- - Zungen
22	- - Lebern
29	- - sonstige
30	- von Schweinen, frisch oder gekühlt
(40)	- von Schweinen, gefroren:
41	- - Lebern
49	- - sonstige
80	- andere, frisch oder gekühlt:
	B - andere:
	ex B - von Pferden
90	- andere, gefroren:
	B - andere:
	ex B - von Pferden
0207 --	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0208 --	Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:
10	- von Kaninchen und Hasen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
90	- andere: A - von Wild: ex A - von anderem Wild als Federwild
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügel- fett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 --	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthan- fall:
(10)	- Fleisch von Schweinen:
11	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen
12	- - Bauchfleisch (durchwachsener Speck) und Stücke davon
19	- - sonstige
20	- Fleisch von Rindern
90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall:
	A - von Hausgeflügel der Nummer 0105, ausgenommen Lebern
	B - Lebern von Hausgeflügel der Nummer 0105:
	1 - gesalzen oder in Salzlake
	2 - getrocknet oder geräuchert
	C - von sonstigen Tieren:
	1 - von Schafen und Ziegen
	2 - sonstiges
0301 --	Fische, lebend:
(90)	- andere lebende Fische:
93	- - Karpfen
0302 --	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:
(60)	- andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Roggen und Milch:
69	- - sonstige:
	A - Karpfen
0303 --	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:
(70)	- andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Roggen und Milch:
79	- - sonstige:
	A - Karpfen
0304 --	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:
10	- frisch oder gekühlt:
	B - von Karpfen
20	- gefrorene Fischfilets:
	B - von Karpfen
90	- andere:
	B - von Karpfen
0401 --	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
0402 --	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
0403 --	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch einge- dickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln

138 der Beilagen

83

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:
10	- Joghurt: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao
90	- andere: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao
0404 --	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
0405 00	Butter und andere von der Milch stammende Fette und Öle
0406 --	Käse und Topfen
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
0408 --	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
0409 00	Natürlicher Honig
0601 --	Bulben, Zwiebeln; Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nummer 1212:
10	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe
20	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln: B - andere
0602 --	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel
0603 --	Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt:
10	- frisch
0604 --	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon, sowie Gräser, Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt:
10	- Moose und Flechten: A - frisch
(90)	- andere:
91	- - frisch
0701 --	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703 --	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt:
10	- Speisezwiebeln und Schalotten
90	- Lauch (Porree) und andere Alliumarten: B - andere
0704 --	Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), frisch oder gekühlt

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0705 --	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) sowie Zichorien- und Endiviensalate (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt
0706 --	Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken, frisch oder gekühlt
0708 --	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
20	- Spargel
30	- Auberginen (Eierfrüchte)
(50)	- Pilze und Trüffeln:
51	- - Pilze
60	- Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> oder der Gattung <i>Pimenta</i> :
	A - Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> :
	1 - Süßer Paprika
70	- Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
90	- andere:
	A - Kürbisse aller Art
	C - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
	D - andere
0806 --	Weintrauben, frisch oder getrocknet:
10	- frisch
0807 --	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papawfrüchte (Papayafrüchte), frisch
0808 --	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809 --	Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch
0810 --	Anderere Früchte, frisch
1001 --	Weizen und Mengkorn
1002 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00	Hafer
1005 --	Mais
1007 00	Korn-Sorghum
1008 --	Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaat; anderes Getreide:
20	- Hirse
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen
1106 --	Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713, aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:
10	- Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713

138 der Beilagen

85

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1209 --	Samen, Früchte und Sporen, wie sie zur Aussaat verwendet werden
1212 --	Johannisbrot, Algen und Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>), die hauptsächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
(90)	- andere:
91	- - Zuckerrüben: A - frisch
1214 --	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets:
90	- andere: C - andere: ex C - Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken
1501 00	Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert: C - andere
1502 00	Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert: A - Premier jus, Speisetalg D - andere
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
1602 --	Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
10	- homogenisierte Zubereitungen
20	- von Lebern von Tieren aller Art
(30)	- von Geflügel der Nummer 0105:
31	- - von Truthühnern
39	- - sonstige
(40)	- von Schweinen:
41	- - Schinken und Stücke davon
42	- - Schultern und Stücke davon
49	- - sonstige, einschließlich Mischungen
50	- von Rindern (einschließlich Kälbern)
90	- andere, einschließlich Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art: B - andere
1902 --	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:
20	- gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet: A - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend: 1 - Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, von Tieren des Kapitels 1

7

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2104 --	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:
20	- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:
	A - Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, von Tieren des Kapitels 1, enthaltend
2204 --	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als jener der Nummer 2009
2205 --	Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2206 00	Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met)
2301 --	Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch, Innereien und anderem Schlachtanfall, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, für den menschlichen Genuß nicht geeignet; Grammeln:
10	- Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall; Grammeln: A - Grammeln
2302 --	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets
2303 --	Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepresstes Zuckerrohr (Bagasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung, Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
20	- ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepresstes Zuckerrohr (Bagasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung: A - ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel
30	- Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien
2309 --	Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden
3501 --	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:
10	- Kasein
3502 --	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
10	- Eialbumin: ex 10 - flüssig“

VORBLATT**Problem:**

Das Außenhandelsgesetz 1984 stellt in einzelnen Bestimmungen, insbesondere den Listen bewilligungspflichtiger Waren in Form von Anlagen, auf das Zolltarifgesetz ab. Die Schaffung eines neuen Zolltarifgesetzes 1988, das seinerseits auf das „Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ zurückgeht, erfordert eine Anpassung des Außenhandelsgesetzes. Weiters ist dem Beitritt Österreichs zum „Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ Rechnung zu tragen.

Ziel:

Anpassung des Außenhandelsgesetzes an das Zolltarifgesetz 1988 und das „Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“.

Inhalt:

Änderung von Bestimmungen, die auf das Zolltarifgesetz Bezug nehmen und Transponierung der Anlagen unter grundsätzlicher Beibehaltung der bestehenden Bewilligungspflicht. Anpassung von Definitionen zur Erfassung des Warenverkehrs an die im europäischen Integrationsraum mit 1. Jänner 1988 vorgesehenen Begriffe.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die enge Verbindung der Administration der außenhandelsrechtlichen Vorschriften mit denen des Zolltarifes, die ua. in der Erstellung gemeinsamer Unterlagen ihren Ausdruck finden, fallen über die bereits beim Zolltarifgesetz verzeichneten Erfordernisse keine weiteren Kosten an.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984 wird von der Notwendigkeit einer Anpassung der Listen bewilligungspflichtiger Waren an den neuen österreichischen Zolltarif, der seinerseits dem System des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren folgt, bestimmt.

Dabei wurde grundsätzlich von einer linearen Transponierung der bestehenden Bewilligungspflicht ausgegangen. Wo dies zu dem Ergebnis geführt hätte, daß eine Untergliederung des Zolltarifes in Form des Harmonisierten Systems nur aus formalen außenhandelsrechtlichen Gründen zu erfolgen hätte, wurde je nach wirtschaftlichem Hintergrund die Bewilligungspflicht zumindest auf eine ganze Unternummer ausgedehnt. Durch die in Aussicht genommene spiegelgleiche Übernahme dieser Positionen in die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- oder Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form ist eine Handhabung ohne Mehrbelastung für Wirtschaft und Verwaltung sichergestellt.

Dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens Rechnung tragend konnte bei einigen wirtschaftlich bedeutungslos gewordenen Waren zur Gänze auf die Bewilligungspflicht verzichtet werden. Details sind dem Besonderen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

Die Novellierung der Anlagen bietet Gelegenheit, um die lediglich bei Einfuhren aus Südafrika derzeit auf Grund einer Verordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bewilligungspflichtigen Waren im Außenhandelsgesetz selbst anzuführen.

Im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zum Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr sind schließlich die Begriffe zur Erfassung der Warenströme nach Ursprungs-, Liefer- oder Handelsland an die im europäischen Integrationsbereich vorgesehenen Definitionen anzupassen.

Lediglich von formeller Bedeutung ist die Berücksichtigung der Kompetenzverteilung und

Neubenennung von Bundesministerien auf Grund der Novelle BGBl. Nr. 78/1978 zum Bundesministeriengesetz 1986.

Die Anpassung des Außenhandelsgesetzes an den neuen Zolltarif bringt Einführungskosten mit sich, die durch die Neufassung von Unterlagen entstehen.

Wegen des engen sachlichen Zusammenhanges zwischen Zolltarif und Listen bewilligungspflichtiger Waren nach dem Außenhandelsgesetz werden diese vom Bundesministerium für Finanzen im Rahmen des Gebrauchszolltarifes gemeinsam ersichtlich gemacht.

Weitere als in der Regierungsvorlage des Zolltarifgesetzes 1988, Nr. 8 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP schon verzeichnete Kosten der Einführung des Zolltarifgesetzes 1988, die somit auch die Einführung des Außenhandelsgesetzes beinhalten, sind daher nicht zu erwarten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland).

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 2):

In dieser Bestimmung bedarf die erstmalige Zitierung des Zolltarifgesetzes und einiger Kapitel des Zolltarifes einer Anpassung an das Zolltarifgesetz 1988. Die Anführung von Waren der Kapitel 72 sowie 74 bis 76 des neuen Zolltarifgesetzes ist dabei entbehrlich, da die begrifflich möglichen gebrauchten Waren dieser Kapitel ohnedies in der Anlage A 1 (Bewilligungsliste für die Ausfuhr) enthalten sind.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 4):

Mit dem Wegfall der inländischen Preisstützung für Düngemittel ist die Verordnungsermächtigung zur Verhinderung von unkontrollierten Exporten dieser Waren entbehrlich geworden.

Zu Art. I Z 3 (§ 8 Abs. 2):

Hier erfolgt eine Änderung der Zitierung in Anpassung an das System des Zolltarifgesetzes 1988.

Zu Art. I Z 4 (§ 9 Abs. 1):

Zur Beurteilung des für die Bewilligungserteilung maßgeblichen Sachverhaltes, wie die Einhaltung internationaler Verpflichtungen oder die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, ist die Angabe des Ursprungslandes sowie von Liefer- oder Abnehmerland vorgesehen.

Im Zuge der Bemühungen um eine Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr innerhalb des europäischen Integrationsraumes ist zum 1. Jänner 1988 die Einführung gemeinschaftlicher Ausfuhr- und Einfuhrmeldungen im Rahmen eines entsprechenden Übereinkommens, an dem sich auch Österreich beteiligt, vorgesehen. Diese Formulare sehen zur Aufschlüsselung der Warenströme nach Ländern neben der Angabe des Ursprungslandes auch eine Kodierung von Handelsland, Versendungs- oder Ausfuhrland vor. Dabei werden jedoch, vom Begriff des Ursprungslandes abgesehen, für gleiche Inhalte andere Begriffe als im österreichischen Außenhandelsrecht verwendet. Um einer für Wirtschaft und Verwaltung nicht tragbaren Begriffsvielfalt entgegenzutreten, werden im Außenhandelsgesetz Liefer- oder

Abnehmerland durch den Begriff „Handelsland“ bei gleichbleibenden Inhalt ersetzt. Für eine Anpassung des Begriffes „Handelsland“ im Rahmen des Handelsstatistischen Gesetzes 1958 wird durch eine eigene Novelle, die auch aus anderen Gründen erforderlich ist, vorzuzorgen sein.

Zu Art. II:

Die Änderung wird benützt, um der Novelle BGBl. Nr. 78/1987 zum Bundesministeriengesetz 1986 Rechnung zu tragen. Dabei wird im wesentlichen der im Außenhandelsgesetz 1984 mehrfach verwendete Begriff „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ bzw. „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch „Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ bzw. „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt; um eine Wiedergabe der einzelnen Bestimmungen des Gesetzestextes zu vermeiden sind die Änderungen in einem eigenen Artikel zusammengefaßt.

Zu Art. III:

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Änderung der auf dem Außenhandelsgesetz 1986 basierenden Verordnungen, insbesondere der Zollämterermächtigung als dem Instrument der Liberalisierung des Außenhandels, ist die Möglichkeit einer Kundmachung dieser Vorschriften zwischen Verlautbarung und Inkrafttreten der vorliegenden Novelle geboten.

Zu Art. I Z 5 (Anlage A 1):

Als wirtschaftlich bedeutungslos entfällt die Bewilligungspflicht in der Ausfuhr für folgende Waren:

Tarifnummer des ZolltarifG 1958	Warenbezeichnung
ex 05.02	Borsten von Schweinen oder Wildschweinen
05.04	Därme, Blasen und Magen, von anderen Tieren als Fischen, ganz oder in Stücken
05.08	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren
ex 05.09	Hörner, Geweihe, Klauen, Hufe, Nägel, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), einschließlich Abfälle und Mehl; Walbarten und dergleichen (Fischbein), roh oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), einschließlich Bartenfransen und Abfälle
ex 05.15 B	Flehsen und Sehnen; Abschnitzel und ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen
07.02	Gemüse, gefroren

90

138 der Beilagen

Tarifnummer des ZolltarifG 1958	Warenbezeichnung
ex 08.10	Marillen, Zwetschken, Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
ex 12.01	Sojabohnen, Erdnüsse, Kopra
ex 14.05 B	Fruchtsteine, Fruchtkerne, Schalen und Nüsse (Steinnüsse, Dumpalnmüsse und dergleichen), zum Schnitzen
15.07	Pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
ex 15.10	Industrielle Fettalkohole
15.13	Margarine, Speisefettmischungen (Kunstspeisefette) und andere zubereitete Speisefette
20.06 A	Obstpulpe und Obstmark
ex 23.05 B	Weinstein, roh
ex 28.05 B	Mischmetalle
28.14	Bortrichlorid
ex 29.02 B	Fluorchlormethane
ex 29.02 E	Fluorchloräthane, Fluoräthylene und Fluorchloräthylene
ex 39.02	Polytetrahaloäthylen, roh und verarbeitet, sowie Abfälle und Bruch von Mischpolymerisations-Erzeugnissen
53.01	Schafwolle, nicht gekrempelt, nicht gekämmt
53.02 A	Feine Tierhaare, nicht gekrempelt, nicht gekämmt
53.02 B 2 b	Andere grobe Tierhaare, nicht auf Unterlagen
53.03 B 2 b	Andere Abfälle von groben Tierhaaren, nicht auf Unterlagen
53.05 B	Spinnstoffe der Nummern 53.03 und 53.04, gekrempelt
53.05 C	Andere Waren dieser Nummer
ex 84.11 A	Vakuumpumpen
84.11 C	Gaskompressoren, einschließlich Freikolbenkompressoren für Gasturbinen
ex 84.37 C	Stickmaschinen
ex 84.37 D	Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Stickerei
ex 84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für die Stickerei; Teile für Stickmaschinen, für Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Stickerei und für Hilfsmaschinen und -apparate für die Stickerei
ex 84.59 B	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte dieser Nummer und deren Bestandteile, für die chemische Industrie
ex 90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen derartige optisch nicht bearbeitete optische Elemente aus Glas a u s g e n o m m e n : Objektive, Zusatzlinsen, Farbfilter, Sucher und dergleichen für photographische und kinematographische Apparate und für Projektionsapparate; Objektive, Okulare und andere gefaßte optische Elemente für optische Mikroskope, einschließlich solcher für die Mikrophotographie und Mikrokinematographie und der Apparate für die Mikroprojektion

138 der Beilagen

91

Tarifnummer des ZolltarifG 1958	Warenbezeichnung
ex 90.16 C	Andere Waren dieser Nummer a u s g e n o m m e n: Auswuchtmaschinen, Libellen, Lineale, Planimeter, Scheitelbrechwertmesser, Wasserwaagen, Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte
ex 90.19 D	Andere Apparate und Vorrichtungen als Schwerhörigenapparate, welche die Funktion eines geschädigten oder funktionsunfähigen Organs ganz oder teilweise ersetzen und von oder an Personen getragen oder in deren Körper eingesetzt werden

Zu Art. I Z 6 (Anlage A 2):

Als wirtschaftlich bedeutungslos entfällt die Bewilligungspflicht in der Ausfuhr für folgende Waren:

Tarifnummer des ZolltarifG 1958	Warenbezeichnung
ex 01.06	Haarwild, für den menschlichen Genuß geeignet, lebend
ex 03.01 A 2 b	Lebern, Rogen und Milch, von Karpfen, frisch, gekühlt oder gefroren
04.06	Natürlicher Honig
ex 07.01	Artischocken, Spargel, Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, und sonstiges Gemüse der TNr. 07.01 O
07.05	Hülsenfrüchte, trocken und ausgelöst, auch geschält oder gebrochen
08.05 B	Walnüsse
23.03 A	Ausgelaugte Rübenschnitzel
ex 23.03 B	Malzkeime, Schlempe
ex 23.07	Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen, die Melasse oder Zucker enthalten
ex 35.02 B	Eialbumin, flüssig

92

138 der Beilagen

Zu Art. I Z 7 (Anlage B 1):

Als wirtschaftlich bedeutungslos entfällt die Bewilligungspflicht in der Einfuhr für folgende Waren:

Tarifnummer des ZolltarifG 1958	Warenbezeichnung
05.04	Därme, Blasen und Magen, von anderen Tieren als Fischen, ganz oder in Stücken
13.02 B 2	Harz, gemeines
ex 13.03 A	Pflanzensäfte
ex 16.03	Fischextrakte
ex 22.01 A	Mineralwasser
ex 31.04	Mischdünger (andere als Thomasschlacke oder Superphosphate)
ex 32.01	Salze, Äther, Ester und andere Derivate der Tannine
32.05 A	Synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.05 B	Optische Bleich- und Aufhellungsmittel
53.05 A	Gekämmte Schafwolle mit einem Gewicht von weniger als 12 Gramm je Meter sowie Vorgarne (Lunten)
ex 53.08	Kammgarne aus Kamelhaar, roh; Streichgarne und Kammgarne, aus feinen Tierhaaren, anders als roh; alle diese nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
73.02 A	Ferrosilicium
ex 73.02 B	Ferrowolfram
ex 73.03	Späne
ex 84.36	Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußpulmaschinen), Winden und Haspeln von Spinnstoffen
90.07 B 2	Photoblitzlichtlampen

Zu Art. I Z 8 (Anlage B 2):

Als wirtschaftlich bedeutungslos entfällt die Bewilligungspflicht in der Einfuhr für folgende Waren:

Tarifnummer des ZolltarifG 1958	Warenbezeichnung
ex 01.06	Haarwild, für den menschlichen Genuß geeignet, lebend
ex 03.01 A 2 b	Lebern, Rogen und Milch, von Karpfen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 07.01	Artischocken, Sellerie, ausgenommen Knollensellerie
ex 16.03	Fleischextrakte und Fleischsäfte

Textgegenüberstellung

Eine Gegenüberstellung der Texte der geltenden Anlagen des Außenhandelsgesetzes und der Anlagen in der Fassung des Entwurfes ist nicht zielführend. Die folgende Übersicht beschränkt sich daher auf die Änderungen außerhalb der Anlagen.

Geltender Gesetzestext

§ 3. (2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 bis 89 des Zolltarifs, BGBl. Nr. 74/1958, in der jeweils geltenden Fassung, im Wert von mehr als 10 000 S, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen über gebrauchte Waren der vorgenannten Kapitel, hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Exporteurs erfolgt, zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in der Anlage A 1 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind.

(3) Die Verbringung von Waren, die aus dem übrigen Zollgebiet in ein Zollager oder in eine Zollfreizone verbracht wurden, zurück in das übrige Zollgebiet ist bewilligungspflichtig, wenn für diese Waren in bundesgesetzlichen Vorschriften Förderungsmaßnahmen vorgesehen sind und die Sicherung des Förderungszweckes die Bewilligungspflicht erfordert; die Bewilligungspflicht gilt auch für aus diesen Waren im Zollager oder in der Zollfreizone hergestellte Waren. Für welche Waren dies zutrifft, haben der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzustellen. Diese Bewilligungspflicht gilt nicht für Waren, die unter Beibehaltung ihrer inländischen Eigenschaft im Zollager oder in der Zollfreizone gelagert werden.

(5) Sollen Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie einzuholen, wonach aus den im § 8 genannten Gründen gegen die Verwertung kein Einwand besteht; die Bestätigung ist bei Waren der Anlage B 2 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erteilen. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollaussland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde

Gesetzesentwurf

§ 3. (2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 und 78 bis 89 des Zolltarifs, Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung, im Wert von mehr als 10 000 S, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen über gebrauchte Waren der vorgenannten Kapitel, hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Exporteurs erfolgt, zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in der Anlage A 1 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind.

(3) Die Verbringung von Waren, die aus dem übrigen Zollgebiet in ein Zollager oder in eine Zollfreizone verbracht wurden, zurück in das übrige Zollgebiet ist bewilligungspflichtig, wenn für diese Waren in bundesgesetzlichen Vorschriften Förderungsmaßnahmen vorgesehen sind und die Sicherung des Förderungszweckes die Bewilligungspflicht erfordert; die Bewilligungspflicht gilt auch für aus diesen Waren im Zollager oder in der Zollfreizone hergestellte Waren. Für welche Waren dies zutrifft, haben der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzustellen. Diese Bewilligungspflicht gilt nicht für Waren, die unter Beibehaltung ihrer inländischen Eigenschaft im Zollager oder in der Zollfreizone gelagert werden.

(5) Sollen Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten einzuholen, wonach aus den im § 8 genannten Gründen gegen die Verwertung kein Einwand besteht; die Bestätigung ist bei Waren der Anlage B 2 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erteilen. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollaussland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde

die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollaussland veräußert, so ist sie als austrittsnachweispflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei in sinngemäßer Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht vorzugehen.

§ 4. (3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutze der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i und l auf die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren nicht anzuwenden ist.

§ 4. (4) Auf Ausfuhrsendungen von Waren der Tarifnummern 31.03 A, 31.03 B und 31.04 des Zolltarifs findet die Vorschrift des Abs. 1 lit. i dann keine Anwendung, wenn diese Waren im Inland der Preisstützung unterliegen. Für welche Waren dies zutrifft, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzustellen.

§ 5. (1) Werden gesamtwirtschaftliche Interessen nicht verletzt, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung des Beirates (§ 14) durch Verordnung die Aus- oder Einfuhr von Waren, deren Aus- oder Einfuhr der Bewilligungspflicht nicht unterliegt, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten und weiters bestimmte Arten des Warenverkehrs mit dem Zollaussland vorübergehend bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies zur Durchführung handelsvertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund sonstiger internationaler Verpflichtungen oder zur Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder zur Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen notwendig ist. Verordnungen dieser Art sind nach Wegfall der die Bewilligungspflicht begründenden Umstände wieder aufzuheben.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Wenn jedoch der Nationalrat nicht versammelt ist oder im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme die Beschlußfassung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht abgewartet werden kann, weil dies zu schweren wirtschaftlichen Schäden führen würde oder dadurch internationalen Verpflichtungen nicht rechtzeitig entsprochen werden könnte, kann der Bundes-

die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollaussland veräußert, so ist sie als austrittsnachweispflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei in sinngemäßer Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht vorzugehen.

§ 4. (3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutze der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i und l auf die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren nicht anzuwenden ist.

Entfällt.

§ 5. (1) Werden gesamtwirtschaftliche Interessen nicht verletzt, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Beirates (§ 14) durch Verordnung die Aus- oder Einfuhr von Waren, deren Aus- oder Einfuhr der Bewilligungspflicht nicht unterliegt, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten und weiters bestimmte Arten des Warenverkehrs mit dem Zollaussland vorübergehend bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies zur Durchführung handelsvertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund sonstiger internationaler Verpflichtungen oder zur Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder zur Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen notwendig ist. Verordnungen dieser Art sind nach Wegfall der die Bewilligungspflicht begründenden Umstände wieder aufzuheben.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Wenn jedoch der Nationalrat nicht versammelt ist oder im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme die Beschlußfassung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht abgewartet werden kann, weil dies zu schweren wirtschaftlichen Schäden führen würde oder dadurch internationalen Verpflichtungen nicht rechtzeitig entsprochen werden könnte, kann der Bundes-

Geltender Gesetzestext

minister für Handel, Gewerbe und Industrie die Verordnung unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates in Kraft setzen. Versagt der Hauptausschuß des Nationalrates seine Zustimmung, so ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.

§ 6. Zur Erteilung der Bewilligung ist zuständig:

- a) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für Waren der Anlagen A 1 und B 1,

§ 7. (1) Wenn dies einer einheitlichen Wirtschaftspolitik nicht zuwiderläuft, können im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 die Landeshauptmänner — sind jedoch die Bedingungen nur für bestimmte Bundesländer gegeben, die Landeshauptmänner dieser Bundesländer — durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, an Antragsteller, die ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben, zu erteilen.

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen sowie zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, welche die Republik Österreich übernommen hat oder in Zukunft übernehmen wird, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie einvernehmlich mit dem Bundesminister für Finanzen — für Waren der Anlagen A 2 und B 2 jedoch auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — die Zollämter durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben, anlässlich der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr beziehungsweise anlässlich der Abfertigung von Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr oder anlässlich der Abfertigung von Waren zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf in der Aus- oder Einfuhr in vereinfachter Form zu erteilen.

§ 8. (2) Bei der Erteilung der Einfuhrbewilligungen für Waren der Kapitel 73, 84, 85, 87, 88, 90 und 93 des Zolltarifes ist vornehmlich auf militärische Erfordernisse Bedacht zu nehmen, soweit diese Waren für die Ausrüstung des Bundesheeres bestimmt sind.

Gesetzesentwurf

minister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Verordnung unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates in Kraft setzen. Versagt der Hauptausschuß des Nationalrates seine Zustimmung, so ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.

§ 6. Zur Erteilung der Bewilligung ist zuständig:

- a) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Waren der Anlagen A 1 und B 1,

§ 7. (1) Wenn dies einer einheitlichen Wirtschaftspolitik nicht zuwiderläuft, können im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 die Landeshauptmänner — sind jedoch die Bedingungen nur für bestimmte Bundesländer gegeben, die Landeshauptmänner dieser Bundesländer — durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, an Antragsteller, die ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben, zu erteilen.

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen sowie zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, welche die Republik Österreich übernommen hat oder in Zukunft übernehmen wird, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einvernehmlich mit dem Bundesminister für Finanzen — für Waren der Anlagen A 2 und B 2 jedoch auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — die Zollämter durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben, anlässlich der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr beziehungsweise anlässlich der Abfertigung von Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr oder anlässlich der Abfertigung von Waren zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf in der Aus- oder Einfuhr in vereinfachter Form zu erteilen.

§ 8. (2) Bei der Erteilung der Einfuhrbewilligungen für Waren der Kapitel 72, 73, 84, 85, 87, 88, 90 und 93 des Zolltarifes ist vornehmlich auf militärische Erfordernisse Bedacht zu nehmen, soweit diese Waren für die Ausrüstung des Bundesheeres bestimmt sind.

§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Mengen- und Wertangabe, Tarifnummer des Zolltarifes, Ursprungsland, Liefer- oder Abnehmerland (das ist jenes Land, in dem der Vertragspartner des Antragstellers seinen Sitz beziehungsweise Wohnsitz hat; fehlt ein Vertragspartner, gilt als Liefer- oder Abnehmerland jenes Land, in dem die Ware zum erstenmal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde beziehungsweise nach dem die Ware von Österreich direkt zum Versand gebracht wird), Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die von ihnen gemäß § 7 ermächtigten Stellen sind verpflichtet, über Aus- und Einfuhranträge spätestens drei Wochen nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen.

(4) Zur erleichterten Abwicklung der der Ausfuhr von Waren des Kapitels 44 des Zolltarifes zugrunde liegenden bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, bei denen die Waren handelsüblich in Teilsendungen und über verschiedene Zollämter abgefertigt werden, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnen, daß bei der zollamtlichen Abfertigung anstelle des ursprünglichen Bewilligungsbescheides Austrittsscheine vorzulegen sind. Diese Austrittsscheine, die erforderlichenfalls auch auf Teilmengen lauten können, sind unter Verwendung zweckentsprechender Formblätter auszustellen.

§ 10. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6

- a) die Erteilung der Bewilligung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden, die sich im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte oder zur Durchführung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs als notwendig erweisen,

§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Mengen- und Wertangabe, Tarifnummer des Zolltarifes, Ursprungsland, Handelsland (das ist jenes Land, in dem der Vertragspartner des Antragstellers seinen Sitz beziehungsweise Wohnsitz hat; fehlt ein Vertragspartner, gilt als Handelsland jenes Land, in dem die Ware zum erstenmal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde beziehungsweise nach dem die Ware von Österreich direkt zum Versand gebracht wird), Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die von ihnen gemäß § 7 ermächtigten Stellen sind verpflichtet, über Aus- und Einfuhranträge spätestens drei Wochen nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen.

(4) Zur erleichterten Abwicklung der der Ausfuhr von Waren des Kapitels 44 des Zolltarifes zugrunde liegenden bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, bei denen die Waren handelsüblich in Teilsendungen und über verschiedene Zollämter abgefertigt werden, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnen, daß bei der zollamtlichen Abfertigung anstelle des ursprünglichen Bewilligungsbescheides Austrittsscheine vorzulegen sind. Diese Austrittsscheine, die erforderlichenfalls auch auf Teilmengen lauten können, sind unter Verwendung zweckentsprechender Formblätter auszustellen.

§ 10. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6

- a) die Erteilung der Bewilligung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden, die sich im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte oder zur Durchführung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs als notwendig erweisen,

Geltender Gesetzestext

- b) zum Nachweis des Ursprungs einer Ware, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 lit. a bis d, Ursprungszeugnisse verlangen; diese haben dem § 4 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955 zu entsprechen,
- c) im Interesse der Kostenersparnis und Vereinfachung des Verfahrens Unternehmungen zeitlich begrenzte Globalbewilligungen erteilen, wenn dies dem Zweck der Bewilligungspflicht nicht zuwiderläuft.

§ 11. (1) Zur Überwachung der Abwicklung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, die einer Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen, können der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern sowie nötigenfalls bei den Beteiligten Buch- und Lagereinsicht durch geeignete Sachverständige vornehmen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.

(2) Zur Gewährleistung der inländischen Versorgung können der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zwecks Feststellung, in welcher Menge bewilligungspflichtige Rohmaterialien in Verarbeitungsprodukten enthalten sind, anordnen, daß anlässlich der zollamtlichen Abfertigung von Waren, auch wenn sie keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedürfen, eine Erklärung darüber vorzulegen ist, in welcher Menge diese Rohmaterialien in der abzufertigenden Ware enthalten sind.

§ 12. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn sie keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein Ursprungszeugnis (Ursprungsnachweis), gegebenenfalls unter Einhaltung besonderer Formvorschriften, vorzulegen ist, wenn dies

- a) auf Grund von Beschlüssen internationaler Organisationen, denen die Republik Österreich beigetreten ist,
- b) zur Durchführung handelsvertraglicher oder sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen,

Gesetzesentwurf

- b) zum Nachweis des Ursprungs einer Ware, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 lit. a bis d, Ursprungszeugnisse verlangen; diese haben dem § 4 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955 zu entsprechen,
- c) im Interesse der Kostenersparnis und Vereinfachung des Verfahrens Unternehmungen zeitlich begrenzte Globalbewilligungen erteilen, wenn dies dem Zweck der Bewilligungspflicht nicht zuwiderläuft.

§ 11. (1) Zur Überwachung der Abwicklung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, die einer Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen, können der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern sowie nötigenfalls bei den Beteiligten Buch- und Lagereinsicht durch geeignete Sachverständige vornehmen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.

(2) Zur Gewährleistung der inländischen Versorgung können der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zwecks Feststellung, in welcher Menge bewilligungspflichtige Rohmaterialien in Verarbeitungsprodukten enthalten sind, anordnen, daß anlässlich der zollamtlichen Abfertigung von Waren, auch wenn sie keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedürfen, eine Erklärung darüber vorzulegen ist, in welcher Menge diese Rohmaterialien in der abzufertigenden Ware enthalten sind.

§ 12. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn sie keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein Ursprungszeugnis (Ursprungsnachweis), gegebenenfalls unter Einhaltung besonderer Formvorschriften, vorzulegen ist, wenn dies

- a) auf Grund von Beschlüssen internationaler Organisationen, denen die Republik Österreich beigetreten ist,
- b) zur Durchführung handelsvertraglicher oder sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen,

- c) im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, oder
 d) zur Verhinderung von Umgehungen der Bewilligungspflicht

notwendig ist. Für welche Waren die Vorlage von Ursprungszeugnissen (Ursprungsnachweisen) angeordnet wird und welche Formvorschriften gegebenenfalls einzuhalten sind, haben die zuständigen Bundesminister im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Falls es im devisen- oder handelspolitischen Interessen gelegen ist, haben der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn diese keiner Aus- oder Einfuhrbewilligung bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung die auf Grund devisengesetzlicher Vorschriften erforderlichen Bewilligungen vorzulegen sind.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann über Antrag des Importeurs für die beabsichtigte Einfuhr von Waren, auch wenn diese keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedarf, eine internationale Einfuhrbescheinigung ausstellen, wenn eine solche Einfuhrbescheinigung zur Erlangung ausländischer Ausfuhrbewilligungen erforderlich ist. Die Ausstellung der Einfuhrbescheinigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, die insbesondere aus den in Abs. 1 lit. a bis d angeführten Gründen notwendig sind. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie. Er kann zu diesem Zweck jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern sowie nötigenfalls eine Einschau im Betrieb vornehmen oder durch Sachverständige vornehmen lassen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.

§ 13. Die Festlegung von Warenkontingenten für die Aus- und Einfuhr von Waren erfolgt insbesondere unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, die Förderung des österreichischen Exportes, die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden und die Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren jedoch

- c) im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, oder
 d) zur Verhinderung von Umgehungen der Bewilligungspflicht

notwendig ist. Für welche Waren die Vorlage von Ursprungszeugnissen (Ursprungsnachweisen) angeordnet wird und welche Formvorschriften gegebenenfalls einzuhalten sind, haben die zuständigen Bundesminister im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Falls es im devisen- oder handelspolitischen Interessen gelegen ist, haben der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn diese keiner Aus- oder Einfuhrbewilligung bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung die auf Grund devisengesetzlicher Vorschriften erforderlichen Bewilligungen vorzulegen sind.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über Antrag des Importeurs für die beabsichtigte Einfuhr von Waren, auch wenn diese keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedarf, eine internationale Einfuhrbescheinigung ausstellen, wenn eine solche Einfuhrbescheinigung zur Erlangung ausländischer Ausfuhrbewilligungen erforderlich ist. Die Ausstellung der Einfuhrbescheinigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, die insbesondere aus den in Abs. 1 lit. a bis d angeführten Gründen notwendig sind. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Er kann zu diesem Zweck jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern sowie nötigenfalls eine Einschau im Betrieb vornehmen oder durch Sachverständige vornehmen lassen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.

§ 13. Die Festlegung von Warenkontingenten für die Aus- und Einfuhr von Waren erfolgt insbesondere unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, die Förderung des österreichischen Exportes, die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden und die Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren jedoch

Geltender Gesetzestext

durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 14. (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet. Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zolllausland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7, und alle bewilligungspflichtigen Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 500 000 S zur Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus können dem Beirat Aus- und Einfuhrgeschäfte zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.

(4) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Abs. 1 bis 3 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.

§ 15. (1) Mitglieder des Beirates sind:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und je ein Vertreter der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Gesundheit und Umweltschutz, für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung.

§ 16. (1) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte des Beirates werden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie geführt.

§ 23. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, sofern die nachstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 5 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 2 und 3 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und — sofern es sich um Waren der Anlagen A 2 und B 2 handelt —

Gesetzesentwurf

durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 14. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet. Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zolllausland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7, und alle bewilligungspflichtigen Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 500 000 S zur Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus können dem Beirat Aus- und Einfuhrgeschäfte zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.

(4) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Abs. 1 bis 3 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.

§ 15. (1) Mitglieder des Beirates sind:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Arbeit und Soziales.

§ 16. (1) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte des Beirates werden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geführt.

§ 23. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, sofern die nachstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 5 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 2 und 3 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und — sofern es sich um Waren der Anlagen A 2 und B 2 handelt —

Geltender Gesetzestext

auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 und 2 sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche (§ 6) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 ist, soweit seine Handhabung Behörden im Sinne des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, obliegt, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut. Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(6) Mit der Vollziehung des § 13 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

§ 23. (8) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Ausfuhr gebrauchter Brennelemente aus Kernkraftwerken ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Gesetzesentwurf

auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 und 2 sind der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche (§ 6) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 ist, soweit seine Handhabung Behörden im Sinne des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, obliegt, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, betraut. Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(6) Mit der Vollziehung des § 13 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 23. (8) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Ausfuhr gebrauchter Brennelemente aus Kernkraftwerken ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.